Sollte der Drittstörer einer Ehe auf Schadenersatz belangt werden können und unter welchen Voraussetzungen?

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Karl Schelbert
Gerichtsreferendar
aus Offenbach am Main

1940

Druck und Verlag Albert Kleinsorge, Offenbach a. M.

1. Gutachter: Professor Dr. von Hippel

2. Gutachter: Professor Dr. Polligkeit.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Februar 1940.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung:
Abgrenzung und Wesen des zu behandelnden Anspruchs 1

Hauptteil:
A) **Stellung der deutschen Rechtswissenschaft** 4

I. Die deutsche Rechtsprechung 4
a) Gesetzesgrundlagen der Entscheidung 4
b) Die Stellung des Reichsgerichts 4
c) Das Problem in der übrigen Rechtsprechung 8

II. Die Stellung der deutschen Literatur. Abschließende Würdigung 9

B) **Die Behandlung des Problems in der schweizerischen Rechtswissenschaft** 10

I. Die gesetzlichen Grundlagen 10
a) Allgemeine Grundlagen 10
b) Begründung des Anspruchs aus dem Familienrecht 11
c) Begründung des Anspruchs aus den Vorschriften über die unerlaubte Handlung 12

II. Die Behandlung der Frage in d. schweizerischen Rechtsprechung 13
a) Grundsätzliche Stellungnahme 13
b) Begründung der Zuerkennung des Anspruchs 13
c) Die Frage des Kausalzusammenhanges 15
d) Erstreckung des Schadens 17

C) **Die französische Rechtsprechung** 20
I. Die gesetzlichen Grundlagen 20

II. Stellungnahme der französischen Rechtsprechung 22
a) Grundsätzliche Einstellung 22
b) Verfehlungen, auf die die Klage gestützt werden kann 23
c) Abgrenzung des für ersatzfähig erklärten Schadens.. 26
d) Grundsätze bei der Bemessung des Schadens 30

D) **Weitere ausländische Rechtsprechung** 32

I. Das Problem in der englischen Rechtsprechung 32
II. Die österreichische Rechtsprechung 33

E) **Rechtspolitische Würdigung des Problems** 35
I. Grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Ersatzflicht 35
1. Immaterielle Schäden 36
2. Materielle Schäden 37

II. Wirkung der Verzeihung auf den Ersatzanspruch 42

III. Die nähere Abgrenzung der ersatzfähigen Schäden 44
a) Regelung durch Generalklausel 45
b) Andere Vorschläge zur Abgrenzung 48
c) Eigene Abgrenzung 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551902_0090

Einleitung:

Abgrenzung und Wesen des zu behandelnden Problems.

In zahlreichen Ehescheidungsfällen liegt der Grund für das Auseinandergehen der Ehe nicht bei beiden oder einem Ehegatten allein, sondern es wirkt zumindest mitbestimmend der Einfluß eines Dritten auf die Lösung des ehelichen Bandes ein. Die häufigste Form solcher Einwirkung auf bestehende Ehen ist dabei wohl die Geschlechtsgemeinschaft eines Dritten mit einem Ehegatten, der Ehebruch. Daneben sind andere Störungsformen einer Ehe von dritter Seite denkbar, so z. B. die Aufreizung eines Ehegatten gegen den anderen, das Hineintragen von Verleumdungen u. ä. Solche Fälle von Drittstörung treten jedoch in der Ehescheidungspraxis gegenüber dem Ehebruch als der typischen Störungsform zurück.

Ein solches Verhältnis eines Ehegatten zu einem Dritten macht nun in der Regel dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft unmöglich. Er ist zur Scheidung gezwungen. Diese Trennung an sich wird dem unschuldigen Ehegatten (wenigstens bei vernünftiger Würdigung) kein großer Verlust sein, denn an der Gemeinschaft mit einem Gatten, der auf mehr oder minder große Verführungskünste eines Dritten hin bereit ist, die Ehe zu brechen, sollte ihm ohnehin nicht allzuviel mehr liegen.

Es ist jedoch die Frage, ob es in der Mehrzahl der Fälle bei diesem persönlich zu verschmerzenden Verlust bleibt, ob nicht dem unschuldigen Ehegatten durch die Lösung des ehelichen Bandes noch weitere Schäden entstehen. Man wird feststellen können, daß in vielen Fällen die Ehescheidung auch für den Kläger eine Umstellung der gesamten Lebenshaltung mit sich bringt, die nicht ohne erhebliche materielle Einbußen denkbar ist, ganz abgesehen von den Schäden seelischer und gesundheitlicher Art, die durch die Aufregungen und Unannehmlichkeiten des Scheidungsprozesses hervorgerufen werden können. Solche Schäden sind in mancherlei Formen denkbar: Der unschuldige Ehegatte kann z. B. gezwungen sein, die Kinder, die bisher im Haushalt

erzogen wurden, nunmehr aus dem Hause, etwa in ein Pensionat zu geben, weil er sich infolge seiner Berufstätigkeit nicht mit ihnen beschäftigen kann. Dadurch können ihm ohne Zweifel große Mehrkosten entstehen. Es kann der beleidigte Ehegatte wegen des Aufsehens, den sein Prozeß erregte, zu einem Wechsel der Wohnung, des Wohnorts, seiner persönlichen Stellung sich billiger Weise genötigt sehen. Umstellungen, die naturgemäß erhebliche Unkosten mit sich bringen. Der fragliche Schaden kann auch schon in der Zeit vor der Ehescheidung angelegt sein, etwa durch die Vernachlässigung des Haushalts, die sich die Ehefrau unter dem Einfluß des ehebrecherischen Verkehrs zuschulden kommen ließ. Auch die Prozeßkosten der Ehescheidung, die vom Manne bei Mittellosigkeit der Frau trotz ihrer Schuld endgültig vorzustrecken sind, gehören sachlich in dieses materielle Verlustkonto. Eine Aufzählung, die sich unschwer erweitern ließe. Dabei wird meistens, auch bei den später noch angeführten Entscheidungen, von Fällen die Rede sein, in denen die Frau der schuldige Eheteil ist. Dies kommt aber nicht daher, weil etwa die Zahl der weiblichen verheirateten Ehebrecher größer wäre als die der männlichen, sondern weil in unserer Untersuchung die Schuld und Verantwortlichkeit des Drittstörers im Vordergrund stehen soll. Dieser Drittstörer aber pflegt männlicher Natur zu sein. Auch scheint es materiell im allgemeinen lohnender, männliche Ehestörer zu belangen als Frauen. Treten diese als störende Dritte auf, so wird im allgemeinen eine (sachlich statthafte) Klage gegen den schuldigen Ehemann als solchen materiell mehr Erfolg versprechen, als eine Inanspruchnahme jener Drittperson.

All die oben angeführten Schäden entstehen dem unschuldigen Ehegatten durch das Verhalten des anderen Gatten und des außerhalb der Ehe stehenden Drittstörers. Ein ganz allgemeiner Rechtsgrundsatz besagt, daß derjenige, der einem anderen rechtswidrig und schuldhaft Schaden zufügt, zu dessen Ersatz verpflichtet ist. Ob demgemäß der schuldige Ehegatte und besonders der Drittstörer für die aus ihren Handlungen dem unschuldigen Eheteil erwachsenen Nachteile Ersatz zu leisten haben, soll die Frage sein, mit der sich die vorliegende Arbeit zu befassen hat.

Dies Problem ist schon mehrfach Gegenstand von Untersuchungen und Arbeiten gewesen.[1]) All diese Arbeiten fassen jedoch im Kernpunkt die Frage von der konstruktiven Seite her

[1]) Strupp, K., Schadensersatz wegen Ehebruchs. 1910. — Steffens, G., Schadensersatzansprüche aus Ehebruch, 1913. — Magis, N.: Schadensersatzanspruch bei Verletzung der ehelichen Treue. 1935.

an, indem sie z. B. prüfen, ob sich das Recht auf eheliche Treue als eines der im § 823 Abs. 1 geschützten Rechte darstellt, ob § 172 St. G. B. die eheliche Lebensgemeinschaft schützt und demnach als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 anzusehen sei, ob etwa § 826 oder § 276 B. G. B. anwendbar seien u. s. w. Indem die vorliegende Arbeit von einem anderen Gesichtspunkt an die Frage herangeht, soll nichts gegen die Notwendigkeit der vorerwähnten Ausführungen gesagt werden. (Es sei im Gegenteil auf die eingehenden Untersuchungen von Magis hingewiesen und vorweg festgestellt, daß er rein konstruktiv aus dem geltenden Recht eine Schadensersatzpflicht aus dem Ehebruch bejaht.) [1])

Die vorliegende Arbeit aber will ohne sich auf abstrakte Untersuchungen einzulassen, die ganze Frage vom Leben her angreifen. Ohne Rücksicht darauf, ob der fragliche Anspruch nach geltendem deutschen Recht zu geben ist oder nicht, soll hier aus rein rechtspolitischen Erwägungen heraus geprüft werden, ob es gerecht oder wünschenswert erscheint, einen derartigen Anspruch zu gewähren.

Als Mittel hierzu soll eine weitgehende Untersuchung der französischen und schweizerischen Rechtsprechung und der von diesen angewandten Grundsätzen dienen. Schließlich sollen sodann die gewonnenen Ergebnisse in einer rechtspolitischen Würdigung de lege ferenda zusammengefaßt werden, unter dem Gesichtspunkt, ob unser Recht hinsichtlich dieser Frage einer Nachbesserung bedarf oder nicht. Bejahendenfalls soll dann noch der Umfang des zu gebenden Anspruchs untersucht werden, dessen Abgrenzung besonders bei Betrachtung der ausländischen Literatur ein wirkliches Problem darstellt.

Als Ausgangspunkt sei zunächst kurz die Stellung der deutschen Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage dargelegt.

[1]) Magis, N., a. a. O. Seite 64.

Hauptteil:

A) Stellung der deutschen Rechtswissenschaft.

I. Die deutsche Rechtsprechung.

a) Gesetzesgrundlagen der Entscheidung.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung erschöpfen sich in der Regelung der §§ 1578—1583 über die Unterhaltspflicht des alleinschuldigen Ehegatten und des § 1584 über den Widerruf von Schenkungen, bezw. auf § 66 des Ehegesetzes von 1938. Sie bieten nirgends eine Handhabe zur Verurteilung des schuldigen Ehegatten auf Schadensersatz wegen der durch die Ehescheidung verursachten Schäden; für die hier zu führende Untersuchung der Ersatzpflicht des mitschuldigen Dritten sind sie ohnehin als Recht nur zwischen den Ehegatten nicht anwendbar. Grundlagen der Haftung können daher gegenüber dem anderen Ehegatten wie gegenüber dem Dritten nur in den Vorschriften des Deliktsrechts gefunden werden.

Bei der Umstrittenheit des § 823 B. G. B., sowohl dessen, was nach Abs. 1 als geschütztes „sonstiges Recht", als auch dessen, was nach Abs. 2 als Schutzgesetz aufzufassen ist, ist es nicht verwunderlich, daß in der Rechtsprechung durchaus keine klare Stellungnahme der verschiedenen Gerichte zu unserer Frage zu verzeichnen ist.

b) Die Stellung des Reichsgerichts.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat ihre Stellungnahme in einem Urteil vom 26. 10. 1909[1]) ursprünglich eindeutig festgelegt.

Ein wegen Ehebruchs der Frau unschuldig geschiedener Ehemann hatte dort gegen den Verführer der Frau auf Schadensersatz geklagt wegen des Schadens, den er durch die nach der

[1]) R. G. Z. 72, Seite 128 ff.

Scheidung notwendig gewordene Unterbringung seiner Söhne in fremde Erziehung und Pflege erleide.

Der VII. Zivilsenat hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: Die Strafdrohung des § 172 St. G. B. richte sich zwar gegen die Verletzung der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, mithin auch der ehelichen Treue, die als „absolutes" Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 anzuerkennen sei.[1]) Es sei auch richtig, daß sie sich nicht nur gegen den schuldigen Ehegatten, sondern auch seinen Mittäter richte, ebenso daß das Interesse des verletzten Ehegatten im Vordergrund stehe, was schon aus der Notwendigkeit seines Antrags auf Strafverfolgung ersichtlich sei. Eine Anwendung des § 172 St. G. B. als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B. G. B. scheitere jedoch daran, daß nichts im Gesetz darauf hinweise, daß auch die wirtschaftlichen Interessen des unschuldigen Gatten durch § 172 geschützt werden sollten. Der § 172 bestrafe die Verletzung des persönlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten, nicht die mit dieser Verletzung etwa verbundenen wirtschaftlichen Folgen. Ueber den Schutzzweck hinaus aber sei die Haftpflicht des § 823 Abs. 2 nicht auszudehnen. Die Bestimmung könne also als Grundlage für eine Ersatzpflicht nicht herangezogen werden.

Ebenso entfalle eine Haftung aus § 823 Abs. 1 weil der Ehebruch höchstens mittelbar wirtschaftliche Folgen nach sich ziehe und weil das Gesetz, wie die Regelung des Eherechts mit Sicherheit dartue, den Ehebrecher nicht mit dem Ausgleich, der aus einer solchen Verletzung hervorgehenden Nachteile habe belasten wollen. Aus all diesen Gründen sei eine Ersatzpflicht des Drittstörers zu verneinen. Ein weiterer Ablehnungsgrund sei die mangelnde Kausalität, da zwischen dem Handeln des Störers und dem Eintritt des Erfolgs die Erhebung der Ehescheidungsklage durch den Geschädigten liege.

Auf die Stichhaltigkeit dieser Gründe soll, soweit sie konstruktiver Art sind, im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden, zumal die Entscheidung in dieser Hinsicht schon wiederholt Gegenstand eingehender Kritik gewesen ist.[2]) Hingegen verdienen die rechtspolitischen Erwägungen, auf die sich die Entscheidung außerdem noch stützt, ebenso weitere Beachtung wie die an die Entscheidung ganz allgemein zu knüpfenden praktischen Folgerungen.

---

[1]) Entsprechend R. G. 151, S. 164, in Beurteilung einer Klage, gerichtet auf Unterlassung einer Ehestörung von Drittseite. Weitere Konsequenzen hat dieses Urteil aber nicht. Siehe den weiteren Text.

[2]) Magis a. a. O. S. 47.

Der Senat verweist zunächst darauf, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehescheidungsstrafe des Allgemeinen Landrechts abgeschafft habe und setzt dies einer völligen Ablehnung auch eines privatrechtlichen Ersatzanspruches gleich. Er übersieht dabei den Unterschied zwischen jener in jedem Fall zu gebenden Ehescheidungsstrafe und dem hier gemeinten nur bei tatsächlichem Schaden gerechtfertigten Ersatzanspruch des schuldlosen Ehegatten.

Auch die nur den Motiven entnommene Begründung, daß es dem Wesen der Ehe widerstrebe, sie einem vermögensrechtlichen, auf Erlangung materieller Vorteile gerichteten Rechtsgeschäft gleichzustellen und als eine Quelle solcher Vorteile rechtlich zu behandeln, dürfte letzthin nicht stichhaltig sein. Gewiß steht es mit unserer Auffassung vom Wesen der Ehe nicht in Einklang, sie als eine Quelle vermögensrechtlicher Vorteile zu betrachten, dies träfe jedoch nur auf eine in jedem Fall zu gebende gemeinrechtliche Ehescheidungsstrafe zu, die wegen ihrer in vielen Fällen harten und unbilligen Folgen ohnehin schon nicht zu billigen ist. Hier aber handelt es sich nicht um die Zubilligung von vermögensrechtlichen Vorteilen, sondern um den Ausgleich von Nachteilen, die das sittenwidrige Verhalten des schuldigen Ehegatten sowohl als auch seines Mittäters dem schuldlosen Ehegatten im Einzelfalle eben zugefügt hat. Dieser Anspruch ist keinesfalls wesensgleich mit der Ehescheiundgsstrafe des Allgemeinen Landrechts, sondern lediglich die Folge von verschuldeter Schadenszufügung wie wir sie auch sonst regelmäßig in Gesetz und Rechtsprechung finden.[1])

Die Unhaltbarkeit der fraglichen Begründungen aber zeigt sich am besten in einer praktischen Folgerung, die der Senat aus ihr ziehen mußte (in der Ansicht nämlich, daß der unschuldige Teil seine Scheidungsabsichten eben aufgeben müsse) wenn er die günstigere Vermögenslage, die ihm die Ehe gewährt habe, nicht aufgeben wolle und sie höher schätze als seine durch das Ehevergehen angegriffenen Rechte (a. a. O. S. 132). Dies klingt wohl zunächst sehr logisch und gerecht, in Wahrheit verbirgt sich jedoch dahinter eine große Unbilligkeit. Es ergibt sich daraus z. B., daß ein schuldloser Ehemann untätig dem Ehebruch seiner Frau mitzusehen muß, sofern er materiell nicht in der Lage ist, die Kosten einer Scheidung oder doch die Einbußen, die mit der Scheidung als solcher sonst für ihn verbunden sind, endgültig zu tragen. Es kann in einem solchen Falle von einem Höherschätzen der Vorteile der Ehe gegenüber dem

[1]) Hinschius, a, a. O. Seite 92. — Gierke, a. a. O. Seite 452.

durch das Ehevergehen angegriffenen Rechte die Rede sein, angesichts der glatten Unmöglichkeit, die wirtschaftlichen Folgen der Ehescheidung auf sich zu nehmen. Der Dritte und die Ehefrau könnten unbesorgt ihr sittenwidriges Treiben fortsetzen. Das kann aber niemals das Ziel einer gerechten Rechtsordnung sein. Die Folgerung des Reichsgerichts ist in ihrer Auswirkung so brutal, daß manche Schriftsteller ihr die Absicht beilegen, Minderbemittelte von einer Ehescheidung abzuhalten.[1])

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat allerdings in einer neuen Entscheidung[2]) eine bemerkenswerte Stellungnahme gezeigt. In einem Streitfalle, der dem VI. Zivilsenat vorlag, verlangte ein geschiedener Ehemann von dem Störer seiner Ehe Ersatz des Unterhalts für ein Kind, das der Kläger mehrere Jahre hindurch ernährt hatte, während es im Ehebruch mit der Frau des Klägers gezeugt war und seine Ehelichkeit nunmehr in einem selbständigen Prozeß angefochten werden mußte. Hier gab das Reichsgericht der Klage statt. Es wäre jedoch verfrüht, daraus auf eine grundsätzliche Meinungsänderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu schließen; zwar bringt das Urteil eine Auflockerung des formaljuristischen Standpunkts des Reichsgerichts insoweit, als es hier trotz Verstreichung der Anfechtungsfrist aus besonderen Gründen die Anfechtung zuläßt. Für unsere Frage ist dieses Urteil jedoch deshalb nicht von letzter Bedeutung, weil es sich hier um einen besonders gelegenen Fall handelte, insofern sich die Klage einwandfrei auf § 826 B. G. B. stützen ließ, weil der Drittstörer erwiesenermaßen mit bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt hatte, in der Vorstellung nämlich, „daß aus dem Ehebruch ein Kind hervorgehen könne, das der Kläger irrig für das seine halten und dem er Unterhalt gewähren werde" (S. 401). Ob sich mit dem Berufungsgericht (dem Kammergericht) auch ein durch § 823 Abs. 1 R. G. B. geschütztes „Recht auf Reinhaltung der Sippe" annehmen läßt, läßt das Reichsgericht ausdrücklich offen, mit dem Hinweise, daß „die Frage dann von Bedeutung wäre, wenn dem Beklagten nur Fahrlässigkeit zur Last fiele" (S. 403). Insgesamt zeigt so diese Entscheidung, daß zumindest in Grenzfällen auch das R. G. den Anspruch anerkennen muß. Daß die Gründe rein konstruktiver als auch rechtspolitischer Art, die das Reichsgericht zu seiner grundsätzlich ablehnenden Stellungnahme bewogen, keineswegs selbstverständlich sind, ergibt sich im übrigen aus den zahlreichen abweichenden Urteilen anderer Gerichte.

---

[1]) Gierke, a. a. O. Seite 452. — Hinschius, a. a. O. Seite 94. — „Das Recht" 1908, Spalte 414—416.

[2]) R. G. Band 152, S. 397.

c) Das Problem in der übrigen Rechtsprechung.

Schon die Vorinstanzen der hier angeführten Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 72 S. 128 b) haben anders entschieden. Sowohl das Landgericht III Berlin als erste als auch das Kammergericht als Berufungsinstanz gaben der Klage des Ehemannes statt. Und zwar legt das Kammergericht seiner Entscheidung die Ueberlegung zugrunde, daß der Ehebrecher gegen den § 172 St. G. B. als ein den Schutz des Ehemannes bezweckendes Gesetz verstoßen habe und darum nach § 823 Abs. II B. G. B. hafte. Die beiden Gerichte stehen mit ihrer Meinung nicht allein. Zeiler berichtet in einem Aufsatz „Vermögensrechtliche Ansprüche aus Ehebruch" von einem Fall, in dem ein Amtsgericht ebenfalls einer derartigen Klage stattgab und zwar mit der Begründung, die Beklagte (hier die Ehefrau, nicht der Drittstörer, was jedoch im Prinzip das gleiche ist) habe das in § 1353 B. G. B. begründete und durch § 172 St. G. B. noch schärfer hervorgehobene Recht auf Wahrung der ehelichen Treue verletzt, sie habe vorsätzlich gehandelt und daher den dem Manne erwachsenen Schaden zu ersetzen und zwar (abweichend von den oben genannten Gerichten) nach § 823 Abs. I B. G. B., da das Recht auf eheliche Treue zu den dort genannten „sonstigen Rechten" zähle. Das Berufungsgericht dagegen lehnte die Begründung der Haftung aus § 823 Abs. I zwar ab, da es sich bei der Ehe nur um ein obligatorisches Recht handele, gab der Klage jedoch aus § 823 Abs. II ebenfalls statt.[1])

Ebenfalls auf die Verletzung des § 172 St. G. B. in Verbindung mit § 823 Abs. II stützt eine Entscheidung des Oberlandgerichts Hamburg (erster Z. S. vom 2. 3. 1906[2]) die Schadensersatzpflicht des Ehebrechers. Dieses Urteil ist um deswillen bemerkenswert, weil es in einem sehr weiten Verursachungsbegriff arbeitet. Es verurteilt nämlich den Ehebrecher zum Ersatz des Schadens, den der schuldlose Ehegatte dadurch erlitt, daß er sich durch die Aufregungen über die Untreue seiner Gattin einen Nervenzusammenbruch zuzog, der ihn seiner Erwerbsgelegenheit beraubte. Der Kausalzusammenhang wurde hier trotz einer besonderen Veranlagung des Ehemannes für Nervenkrankeiten bejaht.

---

[1]) Man sieht hier also, daß es auf die nähere Konstruktion der ehelichen Treue als „absolutes" oder als nur „relatives" Recht für die Entscheidung nicht notwendig ankommt. Das Kammergericht gibt den Anspruch, obwohl es kein „absolutes" Recht annimmt (s. o.), das R. G. versagt den Anspruch, obwohl es den „absoluten" Charaker der Ehe gegenüber Drittstörungen in der gleichen Entscheidung hervorhebt (s. R. G. 72 S. 130, B. G. 151 S. 164)

[2]) Entscheidungen der O. L. G. Band 14, Seite 39.

Es ist selbstverständlich, daß es auch gegenteilige Entscheidungen unterer Gerichte gibt, die aber wegen ihrer Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht in die Literatur eingehen.

II. Die Stellung der deutschen Literatur.

Derselben uneinheitlichen Stellungnahme wie in der Rechtsprechung begegnen wir auch in der deutschen Literatur. Während die Mehrzahl der Kommentare und Lehrbücher, die die Frage nur kurz erwähnen, den Standpunkt des Reichsgerichts teilen,[1]) billigt Enneccerus dem schuldlosen Ehegatten den Anspruch wohl gegen den Dritten, nicht aber gegen den anderen Ehegatten zu, weil dessen Pflichten ausschließlich im Eherecht geregelt seien.[2]) Heftig wird die Verneinung der Ersatzpflicht durch Gierke[3]) und Hinschius[4]) bekämpft. Auch in der Spezialliteratur herrscht keine Einigkeit. Während Zeiler[5]) mit im wesentlichen gleichen Gründen wie das Reichsgericht den Anspruch ablehnt, verteidigen ihn z. B. Strupp und Magis, allerdings mit verschiedener Begründung.

Ergebnis. Diesen Beispielen aus der Rechtsprechung sowohl als auch der Literatur ist eine Lehre zu entnehmen. Grundlegend für die Entscheidung der Ersatzpflicht des Drittstörers ist nicht das Konstruieren und Fabulieren über den Gesetzestext. Dies führt, wie die vorangegangenen Beispiele zeigen, zu den verschiedensten Ergebnissen, die jeder mit der größten Hartnäckigkeit zu verteidigen sucht. Aus dem Wortlaut all dieser Meinungsäußerungen ergibt sich klar die Tatsache, daß jeder in die Worte des Gesetzes das hineinzulegen sucht, was ihm auf Grund rechtspolitischer Erwägungen und Gründen der Billigkeit schon zuvor am gerechtesten erscheint. Am deutlichsten wird dies an der Entscheidung des Reichsgerichts, deren Schwergewicht sichtlich nicht in den konstruktiven Ausführungen über Anwendung des § 823 Abs. 1 oder 2, sondern in den Erwägungen über die Richtigkeit der Zulassung einer Ehescheidungsstrafe bezw. Entschädigung liegt, mit denen die Richtigkeit des Vorhergesagten erst untermauert werden soll.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, unter Außerachtlassung des Gesetzestextes, dessen Auslegung doch jedem nur das

---

[1]) Staudinger, a. a. O. N II A 2 und N III A 2 zu 823. III A 2 c zu § 823 Abs. 2. — Plank, a. a. O. S. 1719 u. 1741. — Wolff, a. a. O. 1928 § 31 N. 10.
[2]) Enneccerus, a. a. O. S. 666.
[3]) Gierke, a. a. O. S. 452.
[4]) Hinschius, a. a. O. S. 92.
[5]) Zeiler, a. a. O. „Das Recht" 1908, Sp. 414—416.

Mittel ist zur Durchsetzung desjenigen, was er zuvor für gerecht und billig hält, die Untersuchung darauf abzustellen, wo in dieser Frage die den Bedürfnissen des Lebens am besten gerecht werdende Entscheidung liegt. Denn über dem Kleben am Gesetz muß für die Rechtswissenschaft die wahrhaft gerechte Lebensordnung des Volkes das höchste Ziel sein.

Das beste Mittel, hier zu erkennen, wie die richtigste Entscheidung dieses Problems aussieht, dürfte ein Vergleich mit der Rechtsprechung derjenigen Länder sein, die einen derartigen Anspruch anerkennen und eine genaue Untersuchung der Grundsätze, durch die sie sich hierin leiten lassen.

B) Die Behandlung des Problems in der schweizerischen Rechtswissenschaft.

I. Die gesetzlichen Grundlagen.

a) Allgemeine Grundlage.

Die allgemeine Grundlage, auf welche die schweizerische Rechtsprechung die Schadensersatzpflicht des Drittstörers stützen kann, gibt der Artikel 28 des schweizerischen Zivilgesetzbuches: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise beeinträchtigt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen. Eine Klage auf Schadensersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig."

Während das deutsche Recht, dem Einfluß Savignys folgend, der die Grundrechte ablehnt,[1]) nur bestimmten Rechtsgütern zivilrechtlichen Schutz angedeihen läßt (z. B. in § 823 B. G. B.), also keinen allgemeinen Persönlichkeitsschutz kennt, führte die Schweiz diesen in vollem Umfange ein. Ein Grund dafür mag der besonders in der Westschweiz große Einfluß des französischen Rechts gewesen sein, das auf der Grundage des Art. 1382 c.c. einen umfassenden Persönlichkeitsschutz entwickelt hat (s. S. 38), der dem freiheitlichen Geist des schweizerischen Volkes entsprechen dürfte.

Der Art. 28 des schweizerischen Z. G. B., dem dieser Persönlichkeitsschutz obliegt, umfaßt sowohl die äußeren persönlichen Güter, wie Name, Beschäftsbezeichnung, die persönliche, die berufliche und die geschäftliche Ehre, die Geheimsphäre des Einzelnen u. s. w., als auch die inneren persönlichen Güter und

[1]) Savigny, System I, Seite 335 ff.

zwar hier sowohl die körperlichen als auch die seelischen. Unter letzterem ist insbesondere die geistige Integrität, die Unversehrtheit des Empfindungslebens und die Vorstellungswelt der Persönlichkeit anzusehen.[1]) Eine Verletzung des Empfindungslebens ist, wie wir noch sehen werden, nach unbestrittener Rechtsprechung die Zerstörung des Familienlebens durch Verführung der Ehefrau. In einem solchen Falle ist demnach gemäß Art. 28 Abs. I der Ehemann auf Grund seines Persönlichkeitsrechtes berechtigt, auf Beseitigung der Störung, hier also auf Unterlassung zu klagen.

Wie Art. 28 Abs. II besagt, bedarf es zu einer weitergehenden Klage auf Ersatz von Schäden einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der Schadensersatzklage, die auf Ersatz von Vermögensschäden geht und der Genugtuungsklage, durch die immaterielle Schäden, wie seelischer Schmerz, Schädigung des Ansehens u. s. w. wieder ausgeglichen werden sollen. Beide sind nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen und nur bei Verschulden zulässig.

Wir haben also nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zu suchen, die eine Schadensersatzpflicht des Drittstörers begründen könnte. Diese könnte sich sowohl aus dem Familienrecht, wie auch aus dem Recht der unerlaubten Handlung ergeben.

b) Begründung des Anspruchs aus dem Familienrecht.

Es wird hierbei nötig sein, zunächst einmal die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung ganz allgemein zu streifen, da diese anders als im deutschen Recht geregelt sind.

Eine Folge der Ehescheidung ist zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten gemäß Art. 154, bei der das eheliche Vermögen unabhängig vom Güterstand in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau zerfällt.

Eine weitere Folge ist ein eventueller Unterhaltsanspruch. Doch ist dieser wesentlich anders gestaltet als der des deutschen Rechts. Er wird nämlich nur dem „schuldlosen" Ehegatten zuteil, der „durch die Ehescheidung in große Bedürftigkeit gerät". (Art. 152.) Er trifft den anderen Ehegatten, auch wenn er die Scheidung nicht verschuldet hat, sofern er seinen Vermögensverhältnissen nach dazu in der Lage ist. (Art. 152 Z. G. B.) Die Eigenart des Unterhaltsanspruches im schweizerischen Recht

[1]) Egger, I Bem. II B. 2 zu Art. 28.

besteht also darin, daß er nur bei großer Notlage entsteht und dann auch in seiner objektiven Gestaltung, unabhängig von der Schuldfrage. Er hat demnach auch keinen Entschädigungscharakter wie er ihn im französischen Recht teilweise trägt, sondern ist ein rein familienrechtlicher Unterstützungsanspruch. Diese Abweichung von der sonst gleichlaufenden französischen Regelung (Art. 301 c. c.) ist dadurch erklärlich, daß man im Z. G. B. dem schuldlosen Ehegatten neben diesem Unterstützungsanspruch auch noch gemäß Art. 151 einen Anspruch auf Ersatz des Schadens zubilligt, den er durch die Scheidung erleidet: dieser Anspruch ist im französischen Recht mit dem Unterhaltsanspruch vermischt. Nach Art. 151 Abs. 1 Z. G. B. kann der schuldlose Ehegatte den materiellen Schaden, insbesondere für die Beeinträchtigung seiner Vermögensrechte und Anwartschaften, sich ersetzen lassen; ebenso kann er den immateriellen Schaden durch eine „Genugtuungs"klage ersetzt bekommen, allerdings nur unter erschwerten Voraussetzungen, nämlich dann, wenn „in den Umständen, die zur Ehescheidung geführt haben, eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse liegt." (Art. 151 Abs. 2 S. G. B.)

Gegen den schuldigen Ehegatten ist demnach im Schweizer Recht der Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der schuldlose Gatte durch die Scheidung erleidet, zweifellos schon aus dem reinen Gesetzestext des Art. 151 in Verbindung mit Art. 28 begründet. Die Ersatzpflicht des Drittstörers kann sich jedoch nicht aus dem Familienrecht, sondern nur aus den Vorschriften über die unerlaubte Handlung ergeben. Die Regelung des Art. 151 ist aber insofern von Bedeutung als sie zeigt, in welchem Umfang das schweizerische Recht dem Schuldlosen Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zuzubilligen gewillt ist.

c) Die Begründung des Anspruchs aus den Vorschriften über die unerlaubte Handlung.

Die einschlägige Bestimmung finden wir im Art. 49 Abs. 1 des schweizerischen Obligationsrechts: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung." [1]) Wie wir sehen, verkörpert der Art. 49 Obl. R. den Persönlichkeitsschutz wie

[1]) Eine Heranziehung des Art. 41, der die Schadensersatzpflicht im allgemeinen regelt, ähnlich der Bestimmung des Art. 1382 c. c., kommt neben der spezielleren Regelung des Art. 49 nicht oder doch nur hilfsweise in Betracht.

Art. 28. S. G. B., nur daß zur Begründung des Schadensersatzes bezw. der Genugtuung die Erfordernis der Schuld hinzukommt. Es ist selbstverständlich, daß diese weitgehende Bestimmung für das Ermessen des Richters eine Art Blankovollmacht darstellt und ihm auch hinsichtlich unseres Problems viel freiere Hand gibt als dies hinsichtlich der Schadensersatzbestimmungen im deutschen Recht der Fall ist. Sehen wir nun, wie die schweizerische Rechtsprechung mit diesen gesetzlichen Grundlagen die Frage der Ersatzpflicht des Drittstörers entscheidet.

II. Die Behandlung der Frage in der schweizerischen Rechtsprechung.

a) Grundsätzliche Stellungnahme.

Daß die schweizerische Rechtsprechung die Ersatzpflicht hinsichtlich des schuldigen Ehegatten bejaht, ist nach der klaren Fassung des erwähnten Artikels 151 S. G. B. selbstverständlich. Zur Entscheidung der Frage nach dem Anspruch gegen den Drittstörer steht ihr, wie schon gesagt, die Bestimmung des Art. 49, hilfsweise die des Art. 41 zur Verfügung (Obl. R.). Wie schon ein Blick in die schweizerische Rechtsprechung zeigt, wird die Schadensersatzpflicht des Drittstörers auf Grund des Art. 49 allgemein bejaht.

b) Begründung der Zuerkennung des Anspruchs.

1. Bei der Untersuchung der Gründe für die Bejahung des Anspruchs müssen wir wieder auf die im schweizerischen Recht typische Unterscheidung zwischen dem Schadensersatz- und dem Genugtuungsanspruch achten.

Die Zubilligung eines Schadensersatzanspruches für den materiellen Schaden, den der schuldlose Ehegatte durch die Ehescheidung erleidet, ist eigentlich selbstverständlich, wenn wir uns den umfassenden Wortlaut des Art. 49, und, sofern eine Ersatzpflicht aus diesem zweifelhaft wäre, die noch umfassendere Regelung des Art. 41 vor Augen halten, nach der jede Art widerrechtlicher Schadenszufügung, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, zu Schadensersatz verpflichtet. Der sittenwidrige Verkehr mit einem Ehegatten ist ein zweifelsohne schwerer Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des schuldlosen Ehepartners; schon die bloße Verschuldung der Ehescheidung, sei es auch aus minder schweren Gründen, wie das Eindringen eines Dritten in die Ehe sie darstellt, verpflichtet ja einen Ehegatten, wie wir sahen,

zu Schadensersatz. Bei einem derartigen gesetzlichen Schutz der Persönlichkeitsrechte ist die Ersatzpflicht des Drittstörers so selbstverständlich, daß die einschlägigen Urteile sich auch durchweg mit der lakonischen Feststellung begnügen, daß dem schuldlosen Gatten ein derartiger Anspruch zuzubilligen ist.[1])

Hinsichtlich des Genugtuungsanspruches bedarf es schon einer etwas eingehenderen Begründung, stellt doch das Gesetz im Art. 49 für einen solchen Anspruch das Erfordernis der „besonderen Schwere der Verletzung" und des Verschuldens auf. Doch begnügen sich die Gerichte meistens mit der Feststellung, daß eine solche schwere Verletzung im Einzelfalle eben vorliege. So sagt z. B. die Appellationskammer I Zürich in einem Urteil vom 30. 8. 1904[2]): „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zerstörung des ehelichen Friedens und des Familienglücks, welche in der Regel durch den Ehebruch bewirkt wird, eine der ernstesten Verletzungen persönlicher Verhältnisse enthält. Fast immer werden sich seelische Leiden hieran anknüpfen und in manchen Fällen sind derartige Vorkommnisse ja auch geeignet, den leidenden Ehegatten zudem noch in seinem gesellschaftlichen Ansehen zu beeinträchtigen." Wichtig hinsichtlich der Tatsachen auf die der Anspruch gestützt werden kann, sind ferner die Ausführungen des Bundesgerichts Zivilabteilung I in einem Urteil vom 15. 6. 1917 [3]): „Selbst wenn vom schwersten Vorwurf des ehebrecherischen Umgangs abgesehen werde, so liege doch eine „außerordentlich schwere Verletzung" des Klägers in seinen persönlichen Verhältnissen im ganzen Verkehr des Beklagten mit der Ehefrau des Klägers darin, daß jener in gewissenloser Weise sich in das eheliche Verhältnis eingedrängt, die Ehefrau von ihren ehelichen Pflichten abgezogen und die Entzweiung der Ehegatten herbeigeführt habe." Das Bundesgericht stellt hier eindeutig fest, daß nicht nur der vollendete Ehebruch, sondern auch jegliche Art anderer sittenwidriger Einwirkungen auf eine Ehe den Störer zu Schadensersatz verpflichte, und zwar gilt dies, wie aus der selben Bundesgerichtsentscheidung hervorgeht, nicht nur für den Fall der Genugtuungs-, sondern auch für den der Schadensersatzklage.

Einen weiteren bemerkenswerten Beitrag zur Gründung der Ersatzpflicht des Drittstörers liefert ein Urteil des Obergerichts Zürich vom 14. 1. 1927.[4]) Es war dort zwar ebenfalls

[1]) S. J. Z. Bd. XXIII S. 332. — B. G. E. Bd. 35, II, S. 575. — Prax. Bd. 6 S. 156.
[2]) Bl. f. Zürich. Rechtspr. Bd. 3 S. 328, Nr. 194.
[3]) Prax. Bd. 6 S. 406.
[4]) S. J. Z. Bd. 24 S. 12.

über die Klage eines Ehemannes gegen den Verführer seiner Ehefrau zu entscheiden, doch lag der Fall juristisch insofern schwieriger, als der Mann seiner Frau verziehen hatte. Das Obergericht billigte trotz der Verzeihung dem Ehemann den Schadensersatz und Genugtuung gegen den Drittstörer zu. Aus seiner Begründung sind folgende Sätze hervorzuheben: „Verzieh der Kläger seiner Ehefrau und nahm er sie wieder bei sich auf, so verliert dadurch weder die ihm seitens des Beklagten zugefügte Kränkung an ihrer Schwere, noch mindert sich dadurch das Verschulden des Beklagten; daß es nicht zur Scheidung kam ist nicht sein Verdienst." Das Bundesgericht bestätigte am 27. 3. 1927 dieses Urteil, wie es auch durch eine frühere Entscheidung vom 29. 10. 1909 [1]) schon bewiesen hatte, daß es den Drittanspruch trotz Verzeihung bejahe; doch stellt es dort für den Genugtuungsanspruch das Erfordernis auf, daß es sich um speziell qualifizierte Fälle handeln müsse; es gibt also den Anspruch nicht ohne weiteres. „Die Verzeihung des Ehebruches", so heißt es in dem erwähnten Urteil, „schließt nicht ohne weiteres auch den Verzicht auf diesen Anspruch in sich. Denn wenn auch die Ehefrau des Klägers durch ihren Treubruch das eheliche Band verletzt hat und ohne ihre Verfehlung jener Angriff des Beklagten auf die Ehre des Klägers als Ehemann nicht möglich gewesen wäre, so mag es doch vorkommen, daß einerseits das natürliche Gefühl und das Wohl der Familie die Fortdauer der Ehe trotz des Fehltritts der Ehefrau entschieden fordern, während es andererseits der Gerechtigkeit widerstreben würde, dem Ehemann jeden Anspruch auf Sühne gegen den zu versagen, der vielleicht in besonders zu mißbilligender Weise den ehelichen Frieden gestört oder den Ehemann bloßgestellt hat". Diese Stellungnahme des obersten schweizerischen Gerichts ist deshalb bemerkenswert, weil, wie wir noch sehen werden, die französische Rechtsprechung in dieser Frage auf dem gegenteiligen Standpunkt steht.

c) Die Frage des Kausalzusammenhangs.

Hinsichtlich der Kausalitätsfrage, die für das Reichsgericht u. a. ein Grund zur Ablehnung des Drittanspruchs gewesen ist, da nach seiner Ansicht der Schaden unmittelbar durch den die Scheidung beantragenden Gatten, und nicht schon durch den Drittstörer entsteht (s. S. 11), äußern die Schweizer Richter keinerlei Bedenken. In einem Großteil der Fälle ist dies auch nicht nötig, wie z. B. bei den reinen Genugtuungsklagen. Hier

[1]) S. J. Z. Bd. 7 S. 138; B. G. E. 35, 2 S. 572.

entsteht der immaterielle Schaden ja nicht erst durch die Scheidung, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß er durch sie noch vergrößert wird. Aber auch in den Fällen des Ersatzes von materiellen Schäden der Ehescheidung, (die vorerwähnten Fälle, wo es wegen Verzeihung nicht zur Ehescheidung kommt, fallen hier sowieso aus) steht die schweizerische Rechtsprechung nicht an, das Verhalten des Dritten trotz der Beantragung der Ehescheidung durch den schuldlosen Gatten als Kausal für den entstandenen materiellen Schaden zu bezeichnen.[1]) Wie weit die Rechtsprechung den Kausalitätsbegriff sich erstrecken läßt, geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichts vom 15. 6. 1917 [2]) hervor, worin der geschiedene Ehegatte den Ehebrecher auf Ersatz des Schadens belangt, der ihm dadurch entstanden ist, daß sein Schwiegervater ihm auf Grund der Trennung von seiner Frau und der dadurch bedingten Feindschaft eine Vertretung in seiner, des Schwiegervaters Firma entzogen habe. In einem Urteil, dessen Begründung treffend die Stellung der schweizerischen Rechtsprechung zu diesem ganzen Problem kennzeichnet, gibt das Bundesgericht dieser Klage statt. „Trotz der Tatsache", so heißt es in diesem Urteil, „daß auf Grund aktenmäßiger Beweiswürdigung die Behauptung des Klägers, daß sich der Beklagte bei dem vom Schwiegervater des Klägers gegen dessen geschäftliche Stellung unternommenen Feldzug nicht beteiligt habe, nicht als erwiesen anzusehen ist, verneint die Vorinstanz mit Unrecht die Ersatzpflicht des Beklagten auch in allen anderen Beziehungen von der Erwägung aus, daß sogar ein nur mittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und dem behaupteten Vermögensschaden nicht erstellt sei. Sie selbst nimmt, wie schon gesagt, zutreffend an, daß der Beklagte die Ehefrau des Klägers von ihren ehelichen Pflichten abgezogen und die Entzweiung der Ehegatten herbeigeführt habe. Damit muß aber seine schuldhafte Handlungsweise als eine entfernte Teilursache gelten für Schädigungen, die mit der Zerrüttung der Ehe, deren Auflösung und der dadurch herbeigeführten Trübung oder Lockerung anderweitiger Beziehungen zusammenhängen; und eine Teilursache solcher Art vermag einen Grund zum teilweisen Schadensersatz zu bilden." (Vergleiche B. G. E. Band 42 II Seite 661.) Das Bundesgericht läßt dabei außer Betracht, daß der Schwiegervater des Klägers nur sein vertragliches Recht ausgeübt hat, da durch die Verfehlungen des Ehebrechers zwischen dem Kläger und seinem Schwiegervater ein näherer Verkehr auch in geschäftlicher

[1]) Prax. Bd. 1S. 406; S. J. Z. Bd. 24 S. 12.
[2]) Prax. Bd. 6 S. 408.

Hinsicht unmöglich geworden und die Firma dadurch bestimmt worden sei, ihre Beziehungen zum Kläger zu lösen. Es mache für den dadurch entstandenen Schaden den Beklagten verantwortlich, weil er ihn mittelbar durch seinen nachteiligen Einfluß hervorgerufen habe. Des weiteren erstreckt das Bundesgericht die Ersatzpflicht auch auf den Schaden, der dadurch entstanden sei, daß die Störung und Aufhebung des bisherigen Familienlebens und die damit verbundene Aufregung die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit des Klägers vorübergehend gelähmt hätte.

Mit der Zitierung dieser Ausführungen soll diesem weiten Verursachungsbegriff nicht vorbehaltlos beigetreten werden (eine Kritik und Auswertung der von der ausländischen Rechtsprechung vertretenen Grundsätze ist einem folgenden Abschnitt vorbehalten, während hier nur die Entscheidungen ohne Stellungnahme aufgeführt werden sollen). Es soll hier nur gezeigt werden, daß, ganz abgesehen von den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen die schweizerischen Gerichte auch den formaljuristischen Verursachungsstandpunkt des Reichsgerichts nicht teilen.

d) Erstreckung des Schadens.

Ueber den für ersatzpflichtig erklärten Schaden ist im Vorhergehenden schon einiges gesagt worden, soweit dies sich aus dem Zusammenhang ergab. Bei den Genugtuungsklagen besteht er, wie schon angeführt, im wesentlichen in den seelischen Leiden, die den schuldlosen Ehegatten treffen, in den Aufregungen und der Schädigung des Ansehens Wesentlich vielgestaltiger sind natürlich die Schäden materieller Art, die durch die Schadensersatzklage ausgeglichen werden sollen. Als Einzelbeispiel sei hier noch erwähnt, daß namentlich die Ehescheidungskosten einen sehr häufig vorkommenden Schaden darstellen.[1]) Auch die Ausgaben, die für Reisen entstanden sind, die der Ehemann zur Aufklärung des ehewidrigen Verhaltens seiner Frau machen mußte, seine Zeitversäumnis für die verschiedenen Nachforschungen sind als ersatzpflichtige Schäden anzusehen.[2]) Wie schon aus dem Beispiel des Ehemannes hervorgeht, der den Drittstörer auf Ersatz des Schadens belangt, der ihm durch die Kündigung seines Vertreterpostens durch seinen Schwiegervater zugefügt wurde, wird der Schadensbegriff sehr weit ausgedehnt. Alle Schäden, bei denen sich nur noch ein Kausalzusammenhang konstruieren läßt, sind ersatzpflichtig. Dies ent-

[1]) S. J. Z. Band 23 S. 332.
[2]) S. J. Z. Band 24 S. 12.

spricht der schon dargelegten Tendenz des schweizerischen Rechtes, den Einzelnen vor jeder nur denkbaren Störung seiner persönlichen Verhältnisse zu schützen.

Die Härte, die darin zu liegen scheint, ist aber nur eine scheinbare. Sie wird gemildert durch die Art der Bemessung des Schadensersatzes. Zwar steht die Schadensfestsetzung nicht nur hinsichtlich der Genugtuungsleistung, sondern auch in Bezug auf den Ersatz materieller Schäden im freien Ermessen des Richters. Denn Art. 43 bestimmt, daß „Art und Größe des Ersatzes für den angegebenen Schaden" der Richter „bestimmt", „der hierbei sowohl die Umstände als auch die Größe des Verschuldens zu würdigen hat"; nach Art. 42 Abs. 2 ist dabei der „nicht ziffernmäßig nachweisbare Schaden nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und die vom Geschädigten ergriffenen Maßnahmen abzuschätzen". Dem Richter kommt also in dieser Frage eine nahezu unumschränkte Stellung zu. Es haben sich aber in der Rechtsprechung gerade im Anschluß an den Wortlaut des Art. 43 gewisse Grundsätze herausgebildet, die durchaus dazu angetan sind, etwaige Härten abzumildern, die durch jene weite Schadenserstreckung entstehen könnten.

Der oberste und wichtigste dieser Maßstäbe ist in unserem Falle der, daß der Drittstörer ja nicht allein den Schaden verschuldet hat, sondern, daß ihm dies nur durch das Entgegenkommen der Frau möglich war. So heißt es in einem Urteil des Appellationshofs Bern vom 29. 9. 1925[1]): „Schließlich ist bei der Beurteilung des dem Kläger angetanen Unrechts zu berücksichtigen, daß der Beklagte nicht dessen einziger Urheber ist, sondern daß er einen in ebenso hohem Maße schuldigen Mittäter hat. Die Frau des Klägers hat das Eheband zerrissen, die eheliche Treue verletzt und durch ihren Ehebruch einen Fehler begangen, der in gleicher Weise wie derjenige des Beklagten den Ehemann beleidigen mußte." Und im Fall der Kündigung des Vertreterpostens durch den Schwiegervater[2]) hat auch das Bundesgericht dargelegt, daß überall der Charakter des die Verantwortlichkeit des Beklagten begründenden Verhaltens als einer bloß Teilursache im Auge zu behalten und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die eingetretenen Schädigungen ihren unmittelbaren Grund im selbständigen Wollen der den Schaden herbeiführenden Personen hätten, und daß dazwischen noch das ebenfalls kausale Verhalten der Ehefrau des Klägers liege.

---

[1]) S. J. Z. Band 23 S. 332
[2]) Prax. Bd. 6 S. 409

Besonders bei der Zumessung der Genugtuung spielen die äußeren Umstände als Maßstab des zu ersetzenden Schadens eine große Rolle, so z. B. die Dauer der Ehe (Verlassen eines Ehegatten nach langjähriger Ehe etwa mit mehreren Kindern), die Frage ob die dann gestörte Ehe glücklich war, die Art des Vorgehens des Drittstörers u. s. w. Daß bei einer derartigen Ermessensfreiheit des Richters zum Teil unterschiedliche Ergebnisse auftreten, ist selbstverständlich und wird sich auch nicht vermeiden lassen. Auf diesen Punkt ist ebenfalls bei der späteren Kritik der ausländischen Rechtsprechung zurückzukommen.

Keinesfalls aber darf aus dem Gesagten die Meinung entstehen, daß nun in der schweizerischen Rechtsprechung wegen der weiten Ausdehnung des Schadensbegriffes und der großen richterlichen Ermessensfreiheit wahllos Schadensersatz- bezw. Genugtuungsklagen stattgegeben werde. Daß der schweizer Richter sich sehr wohl der Schwächen und Gefahren seiner gesetzlichen Grundlagen bewußt und bemüht ist, diese auszugleichen und zu vermeiden, geht aus der Begründung mancher Urteile hervor. So sagt z. B. der Appellationshof Bern in einer Entscheidung vom 29. 9. 1925 [1]) in seinen Erwägungen über die Zumessung des Schadens: „Obwohl eine Genugtuungsklage sich nicht als ein speziell wirksames Mittel zur Heilung des Leides darstellt, das durch den Ehebruch verursacht wurde, da ja das dem beleidigten Ehemann zugefügte moralische Unrecht in Geld nicht abschätzbar ist, so wäre es doch ungerecht, dem Ehemann jegliche Genugtuung zu verweigern. Dieses unvollkommene Mittel der Wiedergutmachung dürfe nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden. Man sträube sich einigermaßen dagegen, den Tatbestand des Ehebruchs als Grundlage eines Schadensersatzanspruches aufzufassen, und es wäre nicht zulässig, wenn der beleidigte Ehegatte aus der ihm angetanen Ehrenkränkung Kapital schlagen wollte. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu, denn der Kläger, der Vater zweier Kinder ist, scheint wirklich in seiner Zuneigung und seinem Ehrgefühl gekränkt worden zu sein."

Wie man sieht, teilt die schweizerische Rechtsprechung durchaus die Bedenken des Reichsgerichts, den Ehebruch zu einer Quelle vermögensrechtlicher Vorteile zu machen; nur lehnt die Schweizer Rechtsprechung den Anspruch nicht deshalb generell ab, sondern überläßt dies einer Prüfung im Einzelfalle. Und daß diese Prüfung auch sehr wohl zur Abweisung eines An-

[1]) S. J. Z. Band 23 S. 333.

spruchs führen kann, zeigt die Entscheidung des Bundesgerichts vom 29. 10. 1909.[1]) Das Gericht wirft dort dem Kläger vor, sein ganzes Verhalten beweise, daß sein Vorgehen nicht auf das Bestreben zurückzuführen sei, sich für eine, ihm zugefügte Antastung seiner Persönlichkeit vom Beklagten Genugtuung zu verschaffen, sondern, daß es ihm vielmehr darum zu tun sei, vom Beklagten einen Beitrag zu seinen Familienlasten zu bekommen. Das ergebe sich namentlich daraus, daß der Kläger wesentlich von einer solchen Alimentationspflicht und erst in zweiter Linie von einer ernsthaften Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse spreche. Es ist danach festzustellen, daß der Anspruch in den Händen verständnisvoller Richter durchaus nicht ins Uferlose zu wachsen braucht, und daß diesen Urteilen eine Lebensnähe und eine Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Verhältnisse innewohnt, die durchaus begrüßenswert ist.

Bevor wir jedoch die gewonnenen Ergebnisse einer Kritik und Auswertung unterziehen, wollen wir uns zunächst einer Betrachtung der französischen Rechtsprechung zu unserem Problem zuwenden.

C) Die französische Rechtsprechung.

I. Die gesetzlichen Grundlagen.

Gehen wir zunächst von der Regelung der Ehescheidung im französichen Recht (code civil) aus, so müssen wir vor allem die Besonderheit feststellen, daß der Ehebruch der Frau immer einen Scheidungsgrund darstellt, derjenige des Mannes aber ursprünglich nur dann, wenn er die Ehebrecherin mit in die eheliche Wohnung genommen hat. (Art. 229, 230 c. c.) Dies ist seit 1884 aber geändert. Die übrigen Scheidungsgründe des französischen Rechts bieten unter dem Gesichtspunkt unseres Themas nichts Erwähnenswertes.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zeigt einen ähnlichen Grundgedanken wie die des schweizerischen Rechts; sie ist jedoch etwas anders geregelt, denn sie steht schon teilweise im Dienste des Ersatzgedankens, da sie dem unschuldigen Ehegatten alle die Vorteile zuspricht, die der Ehevertrag ihm gewährte (Art. 300 c. c.). Daneben gesteht das französische Recht dem bedürftigen schuldlosen Gatten einen Unterhaltsanspruch zu (Art. 301 c. c.). Daß damit nicht alle eventuellen

[1]) B. G. E. Bd. 35 II S. 576.

Schäden ausgeglichen werden können, ist selbstverständlich, und so ist auch hier die Frage nach der Ersatzpflicht des mitschuldigen Dritten zu stellen.

Wie schon bei der Besprechung der schweizerischen Rechtsprechung erwähnt wurde, folgt auch die französische Gesetzgebung der naturrechtlichen Lehre. Zwar finden wir nirgends wie im schweizerischen und österreichischen Recht das Persönlichkeitsrecht erwähnt, aber die allgemeine Deliktsnorm des Art. 1382 c. c.: „Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen", ist derart weit gefaßt, daß sie jeden Schaden, wie aus der Rechtsprechung hervorgeht, auch den immateriellen deckt.[1])

Auch hier haben wir also eine Generalklausel, die dem Ermessen des Richters weiteste Freiheit läßt, und die es der Rechtsprechung vorbehält, Grundsätze und Regeln herauszubilden. Es soll nun unsere Aufgabe sein, diese hinsichtlich unseres Problems zu erforschen.

---

[1]) Es würde verlohnen, einmal den Gründen nachzugehen, die eine derartige Haltung der französischen Rechtswissenschaft bedingen. Denn es ist naheliegend, daß diese nicht zufällig, sondern durch Wesenszüge, Sitten oder Gebräuche des französischen Volkes bestimmt ist. Für die schweizerische Rechtsprechung zu dieser Frage glaubten wir eine Erklärung zu finden in dem freiheitlichen Geist des Schweizers, der jede Störung der Privatsphäre des Einzelnen schärfstens verurteilt.

Die Haltung der französischen Rechtsprechung muß uns nach dem, wie wir uns gewöhnlich die Sitten- und Moralauffassungen der Franzosen vorstellen, zunächst überraschen. Dieses Bild jedoch, das wir uns von Frankreich und seinen Bevohnern machen, ist falsch. Wenn wir uns in Bücher vertiefen, die auf Grund einer genauen Kenntnis des französischen Volkes geschrieben sind, so müssen wir uns belehren lassen, daß das Frankreich, wie es sich der Ausländer vorstellt, nur in den Vergnügungslokalen des Montmartre und Monparnasse zu finden ist. Im übigen aber werden wir feststellen müssen, daß dies unter keinen Umständen verallgemeinert werden darf, sondern daß im Gegenteil der Franzose ein vorbildliches Familienleben führt. Dieser starke Familiensinn äußert sich z. B. darin, daß die Kinder derart unselbständig und immer bei ihren Eltern sind, daß eine Jugendbewegung in größerem Ausmaß in Frankreich unmöglich ist. Am deutlichsten zeigt er sich aber darin, daß der Franzose ängstlich bemüht ist, Fremde von seiner Familie fernzuhalten. In seinen vier Wänden will er allein sein und sich nur seiner Familie widmen. Als Folge dieses Wesenszuges führt Distelbarth in seinem Buche „Lebendiges Frankreich", das wie kaum ein anderes geeignet ist, uns den Charakter des französischen Volkes näher zu bringen, an, daß es fast unmöglich ist, von einem Franzosen in sein Heim eingeladen zu werden. (Distelbarth a. a. O. S. 106 ff.) Erst wenn wir dies alles wissen, wird es uns klar werden, warum die Störung einer Ehe, aus der jeder Fremde ferngehalten werden soll, in Frankreich so scharf verurteilt wird, daß man es für selbsverständlich hält, den Störer auch zivilrechtlich für die entstandenen Schäden Ersatz leisten zu lassen.

II. Die Stellungnahme der französischen Rechtsprechung.

a) Grundsätzliche Einstellung.

Wenden wir uns zunächst der grundsätzlichen Einstellung der französischen Praxis hinsichtlich unseres Problems zu, so ist festzustellen, daß die Bejahung des Anspruchs hier noch deutlicher und selbstverständlicher ist als in der schweizerischen Rechtswissenschaft. Zwar fehlt es nicht an vereinzelten Gegenstimmen, so lehnt Carnot eine Ersatzpflicht ab,[1]) weil das Gesetz diese Ersatzpflicht weder des schuldigen Ehegatten noch des Dritten erwähne, dem schuldlosen Ehegatten vielmehr nur die Vorteile des Ehevertrages weiter gewähre. Diese Meinung wird jedoch geradezu unterdrückt durch die Fülle von Zitaten in der Literatur und die zahlreichen Entscheidungen, die alle den Anspruch vorbehaltlos bejahen.

So schreibt z. B. Planiol-Ripert:[2]) „Die Scheidung bezw. die Trennung von Tisch und Bett sind nicht die einzigen zivilrechtlichen Folgen der Verletzung der ehelichen Treue. Dem obsiegenden Ehegatten ist außerdem eine Entschädigung zu gewähren. Dieser Anspruch ist auf Art. 1382 zu stützen, da der Ehebruch als schädigendes und schuldhaftes Verhalten sowohl ein strafrechtliches als auch ein zivilrechtliches Delikt darstellt." Im selben Sinne äußern sich Josserand[3]) und Lalou[4]). Auch Dalloz wendet sich bei der Zitierung von Carnot[5]) heftig gegen dessen ablehnende Meinung. Sie verstoße gegen die klare Bestimmung des Art 1382 c. c., nach der jeder schuldhaft verursachte Schaden ersetzt werden müsse. Man dürfe die ungeheueren Schäden nicht übersehen, die der Ehebruch dem schuldlosen Gatten verursache, indem er ihm seine Ruhe zerstöre, Aufregungen bringe und sein ganzes Leben durcheinander werfe. Es seien keine Gründe zu finden, einen derartigen Schaden von der umfassenden und gerechten Regelung des Art. 1382 auszunehmen.

Wie schon gesagt, sind die Entscheidungen, die einen derartigen Anspruch gewähren, zahlreich. Die Erwägungen mit denen sie den Anspruch begründen, sind jedoch naturgemäß fast immer die gleichen. Sie sind etwa so zusammenzufassen: Der Drittstörer hat eine unerlaubte Handlung (une faute) begangen, weil er mit einer verheirateten Person ehewidrige Be-

[1]) Dalloz, Repertoire 1846, Bd. 3 S. 362 Anm. 125 ff.
[2]) a. a. O. S. 248 f.
[3]) a. a. O. S. 436 Nr. 875/2.
[4]) a. a. O. S. 307 Nr. 710.
[5]) s. Anm. 29.

ziehungen unterhalten hat. Er macht ich damit zum Mitschuldigen einer Verletzung der Verpflichtungen aus der Ehe. Aus dieser Handlungsweise entsteht dem schuldlosen Ehegatten ein Schaden an dem ohne Zweifel den Dritten ein Verschulden trifft; damit sind alle Bedingungen einer Anwendung des Art. 1382 erfüllt.[1]) Es wird noch hinzugefügt, daß die Anwendung des Art. 1382 besonders augenfällig sei, im Falle des vollendeten Ehebruchs, da ja wie aus den vorbereitenden Arbeiten zum Code Penale hervorgehe, der Ehebruch weniger ein Delikt gegen die Allgemeinheit als gegen den schuldlosen Ehegatten sei, der Dritte also damit gegen ein den Gatten schützendes Gesetz verstoße.[2]) Mit wenigen Aenderungen wiederholt sich diese Begründung bei fast allen einschlägigen Urteilen, und zwar sind dies nicht nur Entscheidungen aus einer kurzen Zeitspanne, sondern diese Ansicht vertreten die französischen Gerichte mit erstaunlicher Regelmäßigkeit schon seit über hundert Jahren.[3])

Wie die schweizerische Rechtsprechung finden auch die französischen Gerichte in der Bedingung der Kausalität kein Hindernis für die Zuerkennung des Anspruches. Meistens erscheint der ursächliche Zusammenhang als so selbstverständlich, daß er gar nicht erwähnt wird, in wenigen Einzelfällen begnügen ich die Gerichte mit der Feststellung, daß dieser Zusammenhang als Erfordernis für die Anwendung des Art. 1382 gegeben sei.[4])

Nach dieser Feststellung, daß die französische Rechtsprechung den Anspruch des schuldlosen Ehegatten gegen den Drittstörer seiner Ehe ganz allgemein anerkennt, wollen wir uns nun den einzelnen Erfordernissen und Grundsätzen dieses Anspruches zuwenden.

b) Die die Klage stützenden Verfehlungen.

Bei den Verfehlungen, auf die die Klage begründet werden kann, steht naturgemäß der Ehebruch im Vordergrund. Er wurde ja auch schon im Vorhergehenden als ein Fall erwähnt, in dem sich die Berechtigung einer Klage aus Art. 1382 c. c. besonders zeigt. Im übrigen können aber auch andere Handlungen eine Ersatzpflicht begründen. Dies ist auch ohne weiteres einleuchtend wenn man sich vor Augen hält, daß in vielen

[1]) Sirey 1895 I. S. 413.
[2]) Anm. 1 zu Urt. d. Kass. Hofs v. 15. 6. 1895, Sirey 1895 S. 413; s. a. Sirey 1893 II. S. 49 Anm. 1/II.
[3]) s. d. Urteil v. 22. 10. 1837, Devilleneuve 1838 I S. 331.
[4]) Sirey 1895 I. S. 413.

Fällen der Ehebruch nur schwer zu beweisen ist, meistens nur dann, wenn einer der Beteiligten ihn eingesteht. Nur in diesen Einzelfällen der Schadensersatzklage stattzugeben, hieße aber den ganzen Anspruch praktisch gegenstandslos machen. So heißt es in einem Urteil des Appellationshofes Besançon v. 14. 3. 1850[1]), wo ein Fall zur Entscheidung stand, in dem der Ehebruch wohl wahrscheinlich war, aber nicht bewiesen werden konnte: „Es genügt, daß jemand den Ruf einer verheirateten Frau schwer geschädigt hat, indem er mit ihr ehewidrige Beziehungen einging, auch ohne daß ihm ein Ehebruch bewiesen werden kann, um ihn zum Schadensersatz gegenüber dem schuldlosen Ehegatten zu verurteilen.[2]) Genau so wurde auch entschieden, wenn ein Ehebruch gar nicht behauptet wurde, vielleicht auch gar nicht wahrscheinlich ist. So verurteilte das App. Gericht Aix in einer Entscheidung vom 7. 6. 1882 [3]) einen Dritten deshalb zu Schadensersatz, weil er eine Ehefrau dazu überredet hatte, die eheliche Wohnung zu verlassen. Auch auf die Tatsache der Einwirkung, auf die Haltung der Ehefrau beim Eingehen der sittenwidrigen Beziehungen kann eine Ersatzklage gegen den Dritten gestützt werden.[4])

Es ist jedoch zu beachten, daß alle diese Handlungen zur Schadensersatzklage nur dann berechtigen, wenn sie zur Scheidung geführt haben. (Eine Ausnahme machen hierbei naturgemäß die Fälle, in denen nur eine Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen wurde, was in Frankreich viel häufiger vorkommt als in Deutschland und daher auch selbstverständlich hinsichtlich unserer Frage von größerer Bedeutung ist. Sie wird in Bezug auf unser Problem der Ehescheidung gleich behandelt.[5]) Im Falle der Trennung von Tisch und Bett kann jedoch auch in einer nach der Trennung liegenden Handlung des Dritten eine Verpflichtung zum Schadensersatz liegen, z. B. in dem Zusammenleben mit der getrennten Ehefrau.[6]) Auf diese Fragen ist jedoch wegen der geringen Bedeutung für die deutsche Rechtsprechung hier nicht näher einzugehen.)

Daß die Handlungen des Dritten im übrigen zur Scheidung geführt haben müssen, ergibt sich aus den Folgerungen, die die französische Rechtsprechung aus der Versöhnung der beiden Ehegatten zieht: Abweichend von der schweizerischen

[1]) Dalloz 1852 II S. 151.
[2]) s. dazu auch Planiol a. a. O. S. 269 u. Lalou a. a. O. S. 310 Nr. 710.
[3]) Sirey 1883 II S. 218.
[4]) Dalloz 1852 II S. 150.
[5]) Dalloz 1866 II S. 136.
[6]) Dalloz 1864 II S. 174.

Auffassung zerstört nämlich nach der französischen Praxis die Versöhnung der Ehegatten das Klagerecht des Ehemannes gegen den schuldigen Dritten.[1]) Dasselbe ist auch der Fall, wenn der schuldlose Teil seinen Anspruch auf Strafverfolgung wegen des Ehebruchs zurückzieht.[2]) Durch die Versöhnung der Ehegatten, so erklärt ein Urteil des Cass. Hofs vom 26. 8. 1857 [3]) müsse der Ehebruch als nicht geschehen und daher jede Verfolgung hinsichtlich dieses Vergehens als unzulässig betrachtet werden. Und der App. Hof Grenoble führt dazu in einem Urteil v. 1. 6. 1870 [4]) folgendes aus: Der Ehebruch berühre in hohem Maße die Ehre der Familie und der Gesetzgeber habe daher dem Ehemann durch sein Antrags- und Zurückziehungsrecht genügend Mittel zur Wahrung dieser Ehre in die Hand gegeben. Wenn nun der Mann davon keinen Gebrauch mache, so müsse dies auch dem Dritten zugute kommen, denn ihn verurteilen, hieße auch die Frau moralisch verurteilen.

Diese Meinung wird nicht widerspruchslos aufgenommen. So wird z. B. dagegen ausgeführt,[5]) die Schadensersatzklage könne ja auch auf nur ehewidrige Beziehungen gegründet werden, es brauche also gar kein Delikt vorhanden zu sein, auf das die Versöhnung Einfluß haben könnte. Andererseits könne die Untätigkeit des Ehemanns Anlaß geben zu üblen Verdächtigungen, und die Gründe, die ihn dazu veranlaßten, seiner Frau zu verzeihen, brauchten sich nicht notwendig auf den Dritten zu erstrecken.

In einem Sonderfall ist dieser Ansicht in der Rechtsprechung auch Rechnung getragen: Trotz der Versöhnung der Ehegatten kann gegen den Dritten eine Schadensersatzklage geltend gemacht werden, wenn die Tatsachen, die der Ehegatte seiner Frau verziehen hat, zugleich eine Erregung öffentlichen Aergernisses darstellen und deshalb strafrechtlich verfolgt werden. Dann kann der schuldlose Gatte von dem Dritten Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch das Aufsehen dieses Prozesses entsteht.[6])

Aber auch diese Entscheidung ist Gegenstand von Angriffen geworden. So wurde dagegen eingewendet,[7]) es sei damit die generelle Regel, daß die Versöhnung das Klagerecht ver-

[1]) Dalloz 1872 II S. 163.
[2]) Sirey 1883 II S. 218.
[3]) Dalloz 1857 I S. 345.
[4]) Dalloz 1872 II S. 163.
[5]) Dalloz 1872 II S. 163 Anm. 1.
[6]) Dalloz 1857 I S. 345, Dalloz 1859 V S. 18, Dalloz Repertoire de Legislation 1846, III S. 362.
[7]) Supl. au Repertoire de Legislation I S. 325.

nichte, leicht zu umgehen, indem nur die Tatsache des Ehebruchs unter einer anderen Bezeichnung vorgebracht zu werden brauchte. Auf diese Frage hinsichtlich der Versöhnung ist in der späteren Auswertung der ausländischen Kritik nochmals einzugehen.

Abschließend ist festzustellen, daß, abweichend von der schweizerischen Rechtsprechung, im allgemeinen nur diejenigen Handlungen zu Schadensersatzklagen berechtigen, die eine Ehescheidung herbeigeführt haben.

c) Abgrenzung des für ersatzfähig erklärten Schadens.

Erste Voraussetzung für die Zubilligung eines Ersatzanspruches ist naturgemäß das Vorhandensein eines Schadens, denn ohne diesen läßt sich selbstverständlich eine Schadensersatzklage nicht rechtfertigen.

Dabei ist zunächst einmal ganz allgemein festzustellen, daß die französische Rechtsprechung keinerlei Unterschied macht in der Zuerkennung materiellen oder moralischen Schadens. Zwar ist dieser Grundsatz nirgends im Gesetz erwähnt; die französische Praxis schöpft ihn jedoch aus der weiten Fassung des Art. 1382 c. c. und zwar nicht nur hinsichtlich unseres Problems,[1]) sondern überall wo die Voraussetzungen des Art. 1382 gegeben sind.[2]) Es bedarf also im französischen Recht zur Zubilligung eines Ersatzes für immateriellen Schaden nicht der Voraussetzung „der besonderen Schwere" wie im Art 49 des schweizerischen Z. G. B., so daß wir der Frage des moralischen Schadens in der französischen Rechtsprechung viel zahlreicher begegnen, als dies bei der Betrachtung der schweizerischen Praxis der Fall war.

Außerdem müssen wir uns ins Gedächtnis zurückrufen, daß, wie im Vorhergehenden schon festgestellt, grundsätzlich eine Klage nur erhoben werden kann, wenn die Ehe wegen der Verfehlungen des schuldigen Ehegatten und des mitschuldigen Dritten geschieden worden ist. (Für eine Schadensersatzklage gegen den schuldigen Ehegatten genügt selbstverständlich dessen Alleinverschulden, hier handelt es sich aber um die Klage gegen den Drittstörer.)

Es ist aber nun selbstverständlich, daß nicht jeder Schade, der irgendwie im entferntesten etwas mit der Scheidung zu tun

[1]) Dalloz, Table Alphabetique 1927/31, S. 267, Anm. 137; Dalloz, Rec. Hebd. 1928, S. 1.
[2]) Sirey, 1883 II, S. 219, Anm. 2.

hat, ersatzpflichtig sein kann; es ist also nach einer festen Abgrenzung des Schadens zu suchen.

Wiederum hat, anders als die schweizerische Rechtsprechung, bei der es an einer festen Abgrenzung des Schadens fehlt und diese in das Ermessen des Richters gestellt ist, die französische höchstrichterliche Rechtsprechung dafür eine feste Formel aufgestellt.

Sie geht dabei von der Regelung des Art. 301 c. c. aus. Dieser billigt, wie schon erwähnt, dem schuldlosen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch zu, der den Charakter einer Entschädigung für die Vorteile darstellt, die dem Ehegatten die gemeinschaftliche Lebenshaltung, die Ehe schlechthin, bislang bot. Bei der Zuerkennung eines weiteren Schadensersatzanspruches hat die französische Rechtsprechung nun berücksichtigt, daß durch Art. 301 schon ein Teil des entstehenden Schadens, nämlich der Ehrenabfall als solcher, ausgeglichen werden soll, so daß insoweit die Generalklausel des Art. 1382 c. c. keine Anwendung mehr finden kann. Vielleicht hat bei dieser Auffassung auch der gesunde und richtige Gedanke mitgewirkt, daß die Vorteile, die rein aus der Ehe als Verpflichtung der Gatten zur gegenseitigen Unterstützung, fließen, nicht mit Geld abgegolten werden sollen und daß, sofern hier wegen der Notlage des schuldlosen Ehegatten Härten entstehen könnten, diese doch nur von dem anderen Ehegatten und nicht von einem Dritten ausgeglichen werden sollen.

Nach der Abgrenzung des Cassationshofes ist demnach aus § 1382 nur der Schade zu ersetzen, der dem unschuldigen Ehegatten neben der Trennung des ehelichen Bandes, für die ja bereits der Art. 301 entschädigen soll, noch entsteht, vor allem durch die den Ehebruch begründeten Tatsachen.[1])

Diese Abgrenzung des Anspruchs finden wir auch in Urteilen der unteren Instanzen. So hat z. B. der App. Hof Colmar in einer Entscheidung vom 27. 12. 29[2]) sich diese Grundsätze zu eigen gemacht und näher erläutert, welche Schäden danach als ersatzpflichtig zu betrachten sind. Wenn der Schade nur die Folge des Scheidungsurteils ist und in der Beraubung der Vorteile besteht, die aus den Einnahmen des persönlichen Vermögens, der Frucht der Arbeit und des Fleißes des anderen Ehegatten herrühren, so kann dafür nur aus Art. 301 c. c. vom schuldigen Ehegatten Unterhalt verlangt werden. Zu diesen nicht ersatzfähigen Schäden rechnet das Urteil auch bemerkenswerter

[1]) s. dazu Dalloz, Rec. Hebd. 1928, S. 1; Dalloz, Rec. Hebd. 1927, 398 ff.
[2]) Dalloz, Rec. Hebd. Table Alph. 1927/31, S. 267, Nr. 138 ff.

Weise falsche Anschuldigungen, Verleumdungen, die Kundgabe der Mißachtung gegen den unschuldigen Ehegatten und sogar den Ansehensschaden, dem er durch die Ehescheidung ausgesetzt ist, ebenso die schädlichen Folgen all dieser Tatsachen für seine Gesundheit; all dies soll nach Art. 1382 nicht schadensersatzpflichtig sein, also auch vom mitschuldigen Dritten nicht verlangt werden können. Dagegen soll der Schade ersetzt werden, der als Folge der Tatsachen, die die Ehescheidung begründen, dem schuldlosen Ehegatten in seiner Person, in seiner Ehre, in seinem Vermögen, seinem Kredit oder seiner Würde entsteht.

Diese Abgrenzung mag zunächst ganz richtig und logisch klingen. Aber schon wenn man die Ausführung des vorerwähnten Urteils betrachtet, muß man sagen, daß nur in ganz wenigen Ausnahmefällen diese Schäden genau nach ihrer Ursache zu trennen sind, einmal in solche, die aus der Verfehlung des Dritten und der Ehefrau stammen, und dann in solche, die sich rein aus der Lösung des ehelichen Bandes ergeben. Ein Fall, wo das ganz klar liegt, wird selten zu finden sein. Unter diesen Umständen ist es mehr als Zufall, wenn diese angebliche Abgrenzung von den französischen Gerichten selbst nicht folgerichtig durchgeführt wird. An derselben Stelle, wo das vorerwähnte Urteil zitiert ist,[1]) finden wir in den beiden vorhergehenden Anmerkungen (Nr. 136 und 137) ein Urteil des Civ. Trib. Rhone vom 1. 12. 1928 folgendenfalls aufgeführt: Eine Frau erhält neben der Unterhaltszahlung Ersatz für den Schaden, den sie dadurch erlitt, daß sie aus einem Heim vertrieben wurde, auf das sie ein Recht hatte, und einer glänzenden Stellung beraubt wurde, die sie hatte mit aufbauen helfen. Dies sind aber doch offenbar Vorteile, die aus der Ehe als sittlichem Band entspringen, und wenn sie auch zunächst durch die Verfehlung des Mannes verloren gingen, so tritt dieser Schade doch erst endgültig und in seiner vollen Höhe mit der Ehescheidung ein. In dem gleichen Falle erhielt die Ehefrau auch noch Ersatz des Schadens, den ihr Gatte ihr dadurch verursacht hatte, daß er sie nach neunjähriger Ehe mit einem Kind sitzen ließ. Soweit damit der Schade gemeint ist, welcher der Ehefrau zunächst rein durch das Verlassen entstand, läßt sich dies noch nach der vorerwähnten Abgrenzung rechtfertigen. Aus dem ganzen Wortlaut der Entscheidung geht dies jedoch nicht hervor; es ist vielmehr anzunehmen, daß das Civ. Trib. auch den durch die Scheidung dann entstehenden Schaden ersetzt.

Schon aus diesen beiden Beispielen ist zu ersehen, daß, so klar und so logisch auch die aufgestellte Formulierung zunächst

[1]) Dalloz, Rec. Hebd. Table Alph. 1927/31, S. 267.

aussehen mag, ihre Anwendung in der Praxis oft mehr als schwierig, in vielen Fällen sogar unmöglich erscheint. Die angezogene Stelle geht über diese Fragen glatt hinweg, indem sie nach diesen beiden, doch höchst zweifelhaften Fällen in selbstverständlichem Ton fortfährt: „Jedoch besteht dann keine Ersatzpflicht, wenn die Gründe der Trennung keinen weiteren moralischen oder materiellen Schaden als den durch die Trennung des ehelichen Bandes entstehenden herbeiführen," und glaubt damit anscheinend, diese schwierige Frage restlos gelöst zu haben.

Eingehender befaßt sich mit dieser Frage Prof. Ripert in einer Anmerkung zu einer Entscheidung des Cass. Hofs.[1]) Er behauptet, die erwähnte Formulierung, daß nur der aus den die Ehescheidung begründenden Tatsachen entspringende Schade zu ersetzen sei, sei vollkommen wertlos, weil dabei nicht der Schade berücksichtigt sei, der aus der Trennung des ehelichen Bandes herrühre. Daß dies von der Rechtsprechung selbst nicht für gerecht gehalten werde, beweise die Tatsache, daß in den meisten Fällen viel höhere Beträge gewährt würden, als es zur Deckung nur dieses Schadens erforderlich wäre.

Dies wird in den meisten Fällen wohl wie bei dem erwähnten Beispiel daher kommen, daß wohl ein Teil des Schadens durch die Ehescheidungstatsachen entsteht, in Wirklichkeit der Schaden aber erst von der Scheidung in seiner ganzen Höhe herrührt. Ripert führt dieses teilweise Versagen der Abgrenzungsformulierung darauf zurück, daß der Cass. Hof diese Regel in einem Fall von besonders schweren Verfehlungen aufgestellt habe, wo tatsächlich auch aller Schaden, abgesehen von der Unterhaltsverpflichtung, aus diesen Verfehlungen hergerührt hätte. In den meisten Fällen sei jedoch die Verfehlung nicht das am meisten Schädigende, sondern am meisten die Trennung des ehelichen Bandes. Er schlägt deshalb folgende Regelung vor: Ersatzpflichtig ist der moralische oder materielle Schade, der außer der Lösung der Verbindlichkeit zum Unterhalt, die durch Art. 301 c. c. gewahrt wird, noch entsteht. Die Frage, ob diese Regelung nun in allen Fällen eine gerechte Lösung verspricht, muß der späteren kritischen Würdigung vorbehalten bleiben. Es wird daher später noch einmal auf diesen Vorschlag zurückzukommen sein.

Der moralische Schade unterliegt, wie bereits festgestellt, genau derselben Abgrenzung durch die vom Cass. Hof aufgestellte Formulierung wie der materielle. Es ist aber vielleicht noch darauf kurz einzugehen, was die französische Recht-

[1]) Dalloz, Rec. Hebd. 1928, S. 1.

sprechung als moralischen Schaden überhaupt ansieht. Wir sahen, daß nach der schweizerischen Praxis ein derartiger Schade immer vorliegt, wenn nur irgendwie die seelische Integrität des schuldlosen Ehegatten verletzt wird. In der französischen Rechtsprechung ist dies, wenigstens in solchem Umfang, umstritten. Während auf der einen Seite ein moralischer Schade dann bejaht wurde, wenn beleidigende Aeußerungen gegen den schuldlosen Ehegatten gemacht oder die ehelichen Pflichten außer acht gelassen wurden, ja schon die Tatsache einer bloßen Erschütterung der Grundlagen einer Ehe genügte,[1]) verneint z. B. der App. Hof Caen in einem Urteil vom 28. 2. 1908 einen moralischen Schaden, weil der schuldlose Ehegatte nur in seiner Mannesehre verletzt und weil es nicht gerecht sei, daß die Ehefrau bezw. ihr Mitschuldiger nur wegen der Verletzung der ehelichen Treue eine wahre Zivilstrafe für ihre Verfehlung zu entrichten hätte.

Der größere Teil der Rechtsprechung vertritt aber den Standpunkt, daß ein moralischer Schade bei einer Ehescheidung nahezu immer entstehe und überläßt seine Zuerkennung genau wie die schweizerische Praxis dem Ermessen des Richters.[2])

Zusammenfassend ist festzustellen, daß zur Frage der Abgrenzung des Schadens die französische Rechtsprechung wohl eine feste Formulierung geschaffen hat, daß aber diese Regelung keineswegs den an sie gestellten Anforderungen vor allem der Billigkeit entspricht und deshalb auch von der Rechtsprechung so ausgedehnt wurde, daß sowohl hinsichtlich des materiellen als auch des moralischen Schadens dieselben Anwendungsgrundsätze wie im schweizerischen Recht zu verzeichnen sind: Durch eine ausgedehnte richterliche Ermessensfreiheit eine möglichst große Anpassungsfähigkeit der Rechtsprechung zu erhalten, die allen vorkommenden Fällen des täglichen Lebens gerecht werden kann.

d) Grundsätze bei der Bemessung des Schadens.

Wie schon aus dem Gesagten teilweise hervorgeht, ist der Richter auch bei der Bemessung der Schadenshöhe grundsätzlich an keine gesetzliche Norm gebunden; er bestimmt die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen.[3]) Naturgemäß soll ihm dabei nach der Regelung des Art. 1149 c. c. der Verlust eine

[1]) Dalloz, Rec. Hebd. 1928, S. 1, Anm. 1.
[2]) Im selben Sinne äußert sich auch Ripert in der unter [1]) zitierten Anmerkung.
[3]) Cass. Hof v. 22. 9. 1937; Dalloz, Rep. Prat. I, S. 234, Bem. 94.

Richtschnur sein, den der schuldlose Gatte erleidet, ebenso der Gewinn, dessen er infolge des Verhaltens seines Ehegatten und des mitschuldigen Dritten beraubt ist und auch die Ansehensschädigung, die er dadurch erleidet.

Dies ist aber nicht der einzige Maßstab für die Bemessung des Schadens. Es haben sich vielmehr verschiedene Grundsätze herausgebildet, die dem Richter dabei helfen sollen, eine möglichst lebensgerechte Entscheidung zu finden. So soll z. B. das Vermögen der beteiligten Parteien berücksichtigt werden und der hauptsächlichste Maßstab bei der Bemessung des Schadensersatzes sein.[1]) In der angezogenen Entscheidung hat das Gericht in Betracht gezogen, daß der Kläger ein kleiner Kaufmann und der Drittstörer Buchhalter, also beide wenig bemittelte Leute sind, und daher ein Schadensersatz von 500.— fl. für angemessen erachtet. Des weiteren soll nach einer Entscheidung des App. Hofs Agen[2]) namentlich bei Ersatz des moralischen Schadens die Dauer des ehebrecherischen Verhältnisses in Betracht gezogen werden. Außerdem soll die Entschädigung für den schuldlosen Ehegatten kein Hilfsmittel zur Erreichung eines gewissen Zieles sein, auch wenn dies noch so berechtigt ist, z. B. seine verschwundene Ehefrau zu suchen.[3]) Hauptsächlich soll aber bei der Bemessung des Schadensersatzes der Charakter des Anspruchs als einer Entschädigung, nicht einer Bestrafung im Vordergrund stehen.[4]) Für den Ersatz des moralischen Schadens steht Ripert[5]) auf einem anderen Standpunkt, denn er vertritt die Ansicht, daß es sich bei einem solchen Anspruch immer weniger um die Genugtuung als um die Bestrafung des Gegners handele. Es sei lächerlich zu denken, daß jemand durch eine Geldleistung für seelische Leiden entschädigt werden könne; die Genugtuung wirke nur deshalb, weil sie ein Opfer des Schuldigen darstelle. Selbst wenn diese Meinung richtig sein sollte, so ist dieser Strafcharakter aber nicht die Folge der Bemessung der Entschädigung, sondern liegt im ganzen Wesen des Genugtuungsanspruchs begründet, so daß der Grundsatz des App. Hofes Aix, daß der Ersatz eine Entschädigung, nicht eine Bestrafung sein solle, trotzdem seine Berechtigung hat.

Was die zahlenmäßige Höhe des Schadensersatzes betrifft, so fällt diese oft sehr hoch aus. So verurteilte der App. Hof Aix

---

1) App. Hof Besançon, 14. 3. 1850; Dalloz 1852 II, S. 151.
2) Dalloz 1903 II, S. 343.
3) Aix 7. 6. 1882, Sirey 1883 II, S. 218.
4) Gleiches Urteil.
5) Dalloz, Rec. Hebd. 1928, S. 1, Anm. 1.

in dem vorerwähnten Urteil[1]) zu 30 000.— fr. Schadensersatz. In einem anderen Falle wurden sogar 150 000.— fr. Schadensersatz zuerkannt.[2]) Um die Jahrhundertwende schien es so, als ob die Gerichte von diesen hohen Geldleistungen abgehen und nur noch zu rein deklaratorischen Strafen verurteilen wollten. So verurteilte der Gerichtshof Agen[3]) die Frau zu 1 fr. und die Mitschuldigen zu 100.— fr. Schadensersatz. Diese Uebung hat sich aber nicht durchgesetzt. Wie Ripert[4]) feststellt, zögern die französischen Gerichte keineswegs, heutzutage zu großen Beträgen zu verurteilen, wobei sie die Höhe des Ersatzes nach der Schwere des Vergehens abstufen.

Wenn man dabei noch die schon erwähnten Grundsätze, vor allem den Maßstab des beiderseitigen Vermögens heranzieht, muß man an diesen Urteilen ebenso wie an denjenigen der schweizerischen Rechtsprechung, ohne dabei der späteren Kritik vorzugreifen, anerkennen, daß sie durch die große richterliche Ermessensfreiheit eine Anpassungsfähigkeit an die Wirklichkeit haben, die auch mit der genauesten gesetzlichen Regelung nicht zu erreichen ist.

D) Weitere ausländische Rechtsprechung.

Zum Schlusse der Betrachtung der ausländischen Rechtsprechung zu dieser Frage sei noch ein Blick in die Judikatur zweier anderer Länder geworfen, in die Englands und Oesterreichs.

I. Das Problem in der englischen Rechtsprechung.

Das englische Recht hat einen noch ausgeprägteren Persönlichkeitsschutz als das schweizerische und französische. In Fällen von Angriffen auf die Ehre einer Person z. B. werden in der englischen Rechtsprechung auch ohne materiellen Schaden wegen der Verletzung der Gefühle (injured feelings) zum Teil sehr große Entschädigungen zugesprochen.

Im Ehescheidungsprozeß, der nur auf Ehebruch gegründet werden kann, muß der schuldlose Ehemann (the petitionar) nicht nur gegen seine Frau (the respondent), sondern auch gegen den mitschuldigen Dritten (co-respondent) klagen, so daß also

[1]) Sirey, 1883 II, S. 218.
[2]) Planiol-Ripert, Traité Pratique, S. 261.
[3]) Dalloz, 1903 II, S. 343.
[4]) Dalloz, Rec. Hebd. 1928, S. 1.

drei Parteien auftreten. Dabei kann der Ehemann gleichzeitig mit der Ehescheidung von dem Dritten eine Geldentschädigung verlangen. Diese hat keinen Strafcharakter, sondern sie soll dem Ehemann ein Ersatz sein für den Wert, den seine Frau für ihn hatte, sowohl in rein materiellem Sinn, als auch hinsichtlich der in ihrer Lebensgemeinschaft mit dem Manne liegenden Unterstützung. Außerdem soll ihn die Leistung des Dritten für die Verletzung seiner Ehre, seiner Gefühle und seines männlichen Stolzes entschädigen.

Die Festsetzung der Entschädigungssumme, die Aufgabe der Geschworenen, der Civil Jury, ist, besteht also im wesentlichen in einer Abschätzung des Wertes der Ehefrau für den Mann. Das Vermögen des Ehebrechers spielt dabei nur indirekt für die Bewertung der Frau eine Rolle, z. B. wenn die günstigere Vermögenslage des Ehebrechers sie verleitete oder wenn sie keine leichte Beute war. Als ersatzpflichtiger Schaden kommen außerdem auch noch die Prozeßkosten der Ehescheidung in Frage, die dem Dritten auch dann auferlegt werden können, wenn der Ehemann keine Entschädigung verlangt. (Eine ähnliche Entschädigungspflicht knüpft das englische Recht auch an die Lösung eines Verlöbnisses (breach of promise). (Vergl. zu der Darstellung des englischen Rechts: Curti, A., Schadensersatzpflicht des Ehebrechers[1]) und Curti, Englands Privat- und Handelsrecht, Bd. 2 S. 104.)

Es unterliegt keinem Zweifel und bedarf daher auch keiner Erörterung in der späteren Kritik der ausländischen Rechtsprechung, daß eine derartige Regelung, die bald einem Verkauf der Frau gleichkommt, nach deutschem Empfinden geradezu sittenwidrig ist und für das deutsche Recht daher auch nicht in Frage kommen kann. Erst nachdem man diese Lösung des Problems in der englischen Literatur kennt, kann man die Bedeutung der Stelle des Reichsgerichtsurteils voll würdigen, daß der Ehebruch nicht zu einer Quelle vermögensrechtlicher Vorteile gemacht werden soll. Eine solche Regelung ist selbstverständlich unter keinen Umständen anzustreben.

II. Die österreichische Rechtsprechung.

Der bisher angeführten ausländischen Rechtsprechung gegenüber vertritt die österreichische Judikatur den gleichen Standpunkt wie das Reichsgericht. Dies ist umso bemerkenswerter, als das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich der naturrechtlichen Lehre folgend das Per-

[1]) S. J. Z., Bd. 3, S. 240.

sonenrecht ausdrücklich anerkennt (§ 16 A. B. G. B.) und als die §§ 1295 und 1323, die den Schadensersatz regeln, sehr weit gefaßt sind. Gleichwohl lehnte der österreichische Oberste Gerichtshof in einem Urteil vom 26. 1. 1926[1]) die Klage eines Ehemannes gegen den Drittstörer seiner Ehe auf Ersatz des durch die Ehescheidung entstandenen Schadens ab.

Diese Entscheidung ist, abgesehen von der bereits erwähnten Einstellung des österreichischen Rechts zum Persönlichkeitsschutz, auch deshalb erstaunlich, weil doch gerade in Oesterreich als einem Lande, dessen Gesetzgebung und Rechtsprechung noch weitgehend unter dem Einfluß der katholischen Kirche stand, eine Verletzung der Ehe als besonders schwerwiegend betrachtet wurde und daher an sich auch die stärksten Schutzmaßnahmen gegen Ehestörung erwartet werden sollten.

Vielleich ist diese zunächst überraschende Entscheidung mittelbar aber auch gerade aus dem großen Einfluß der Kirche zu erklären. Setzt doch ein derartiger Ersatzanspruch regelmäßig Ehescheidung voraus. Bei der Einstellung des österreichischen Rechts gegen die Ehescheidung (diese war ja bei Christen nur in rein nichtkatholischen Ehen möglich und daher selten) ist es nicht unmöglich, daß die Gerichte, wenn sie schon eine Ehescheidung aussprechen mußten, mit deren Folgen möglichst wenig zu tun haben wollten und daher weiteren Ansprüchen ablehnend gegenüber standen. Was die Schadensersatzpflicht bei Trennung von Tisch und Bett betrifft, so läßt sich darüber nichts Sicheres feststellen, da dies anscheinend in Oesterreich nicht ausgeklagt ist.

Die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs erscheint bei genauer Prüfung unhaltbar. Ihr ganzer Aufbau läßt den Verdacht aufkommen, es habe hier die Entscheidung des Reichsgerichts allzusehr Pate gestanden. Denn die angeblich maßgebende Begründung, aus den Schutzbestimmungen für die Ehe könne kein vermögensrechtlicher Anspruch abgeleitet werden, scheint vom Boden des österreichischen Rechts aus geradezu widersinnig, gibt es doch, wie schon erwähnt, im österreichischen A. B. G. B. wie im französichen und schweizerischen Recht eine ganz allgemeine Schadensersatzklausel, gerichtet auf Schutz der Persönlichkeit gegenüber jedem flagranten Eingriff.[2])

Daß auch dieser Gesichtspunkt nicht der eigentliche entscheidende gewesen sein kann, ergibt sich daraus, daß in der

[1]) Entscheidungen des öst. O. G. H., Bd. 8, S. 81 ff.
[2]) Ebenso Magis, a. a. O., S. 74.
Siehe dazu: Klang, Kom. z. A. B. G. B., Bem. 1 zu § 1295 (Bd. 4).

französischen und schweizerischen Rechtsprechung trotz der gleichlautenden Grundlagen ein derartiger Gesichtspunkt niemals auch nur andeutungsweise zu finden ist. Auch dies verstärkt den Verdacht der Abhängigkeit des österreichischen Urteils von jener Reichsgerichtsentscheidung, die ja auch von dem Schutzzweck der Ehebruchsbestimmung spricht, was für das Reich bei den anderslautenden gesetzlichen Grundlagen eher Berechtigung hatte. Vielleicht kommen wir schon auf die letzte Ursache der aus dem österreichischen Recht gar nicht erklärlichen Entscheidung, wenn wir einfach annehmen, daß die österreichischen Richter sich die Meinung des Reichsgerichts allzu schnell zum Vorbild genommen haben.

Bezeichnenderweise ist auch hier festzustellen, daß die beiden unteren Instanzen dem Anspruch im Gegensatz zur höchsrichterlichen Rechtsprechung stattgaben und damit bewiesen, daß die Entscheidungsgründe des O. G. H. durchaus nicht selbstverständlich und unangreifbar sind.

Mit dieser kurzen Betrachtung auch der englischen und österreichischen Rechtsprechung wollen wir uns nunmehr einer Kritik und Auswertung der gewonnenen Feststellungen zuwenden.

E) Rechtspolitische Würdigung des Problems.

Nachdem wir im Vorhergehenden einen Einblick in die deutsche und wichtige ausländische Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Ersatzpflicht des Drittstörers gewonnen haben, wollen wir nun auf Grund dieser rechtsvergleichenden Betrachtung festzustellen suchen, wie die gerechteste und beste Lösung dieses Problems aussieht. Dabei sei zunächst einmal entschieden, ob wir uns grundsätzlich für oder gegen die Zulassung eines solchen Anspruchs entscheiden wollen.

I. Grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Ersatzpflicht.

Nachdem eingangs schon bei der Betrachtung des Wesens der Klage auf Schadensersatz aus Ehebruch notwendig die Billigkeit und Rechtfertigung dieses Anspruchs gestreift werden mußte, dürfte nun, nachdem eine Anzahl deutscher und ausländischer Entscheidungen besprochen wurde, die Frage leichter zu beantworten sein, ob es grundsätzlich gerecht und billig erscheint, einen derartigen Anspruch zuzuerkennen. Wobei wir nochmals

daran erinnern, daß diese Betrachtung von keiner Rücksicht auf gesetzliche Grundlagen unmittelbar geleitet zu werden braucht, da es sich ja um eine Würdigung de lege ferenda handeln soll. Auch die Frage eventueller Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines zu gewährenden Schadensersatzes ist hier zunächst außer acht zu lassen.

Es ist also zu entscheiden, ob grundsätzlich dem schuldlosen Ehegatten ein Anspruch gegen den Drittstörer seiner Ehe zu geben ist oder nicht. Wir haben im Vorhergehenden die mannigfachen Schäden gesehen, die der Ehebruch verursachen kann. Es steht danach zunächst einmal außer Frage, daß durch eine derartige Verfehlung eines Ehegatten dem andern häufig Schäden rein materieller sowohl als auch immaterieller Art entstehen.

1. Hinsichtlich des immateriellen Schadens sei hier folgendes vorweggenommen: Wie wir sahen, billigen sowohl die schweizerische und englische als auch die französische Rechtsprechung ein Schmerzensgeld zu, namentlich wegen der in der Verfehlung des schuldigen Ehegatten und des mitschuldigen Dritten liegenden Beleidigung und der damit zusammenhängenden seelischen Leiden. Dabei sind die Entscheidungen der französischen Rechtsprechung wegen der oft sehr großen Höhe der zugestandenen Entschädigung besonders auffallend. Für das gegenwärtige deutsche Recht ist die Zuerkennung eines derartigen Anspruchs wegen immateriellen Schäden de lege lata kaum möglich, da das deutsche Recht keinen Ersatzanspruch in Geld bei Ehrverletzung kennt, wie es überhaupt den Ersatz immaterieller Schäden grundsätzlich ablehnt (§ 253 B. G. B.), während in anderen Rechten der moralische Schade generell neben dem materiellen gegeben wird (siehe z. B. Art. 1382 code civil und Art. 28 Z. G. B.).

Aber auch de lege ferenda ist ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen immateriellen Schadens für das deutsche Recht insgesamt abzulehnen. Es ist mit den sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes unvereinbar, sich die Verletzung, insbesondere seiner Ehre, mit Geld bezahlen lassen zu wollen. Wie sehr dies unserem Empfinden widerstreitet, kann man schon daraus ersehen, daß weite Kreise des Volkes noch nicht einmal die Privatklage wegen Beleidigung und die darauf folgende Bestrafung des Beleidigers als geeignetes Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre ansehen. Sie stehen dabei auf dem anzuerkennenden Standpunkt, daß die Ehre eines Menschen ein derartig höchstpersönliches mit seinem Charakter und

ganzen Wesen verbundenes Gut ist, daß über ihre Wiederherstellung auch nicht eine richterliche Bestrafung des Schuldigen entscheiden kann. Ueber die Berechtigung dieser Ehrauffassung soll jedoch hier nicht gestritten, sondern nur dargelegt werden, daß ein Ersatz immateriellen Schadens bei Ehrverletzungen mit den sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes unvereinbar und daher auch im deutschen Recht unmöglich ist. Der Ersatz immateriellen Schadens genießt in Deutschland überhaupt keine besondere Wertschätzung. Das beweist die Abneigung, die wir solchen Ansprüchen auch dort entgegenbringen, wo sie vom Gesetz ausdrücklich gestattet sind, wie z. B. in § 1300 B. G. B. Abgesehen etwa von dem Fall auch immaterieller Vergütung bei Körperverletzung hat ein derartiges Begehren für uns leicht etwas Anrüchiges an sich. Es haftet ihm insbesondere bei Ehrvergütungen der Verdacht an, als solle damit etwas, was eigentlich außerhalb und weit über jeglichen materiellen Interessen stehen sollte, mit Geld aufgewogen werden. Mögen auch andere Völker daran keinen Anstoß nehmen, für unser Gefühl aber ist es etwas Unmögliches. Dabei sind es besonders die wahrhaft riesigen Beträge, die die französische Rechtsprechung zuweilen zubilligt, die unserem Rechtsempfinden unfaßbar erscheinen und die uns besonders die gegensätzliche Einstellung anderer Nationen zu dieser Frage der unsrigen gegenüber aufzeigen. Dasselbe gilt von der Art und Weise, wie die englische Rechtsprechung bei Ehescheidung dem Manne immateriellen Schaden zubilligt.

Mit Recht weist Magis[1]) auch darauf hin, daß ein derartiger Anspruch auf Schmerzensgeld leicht ein Anreiz sein könnte, selbst in solchen Fällen, in denen es die Ehegatten an sich gar nicht so genau nehmen, oder in denen eine Verzeihung an sich möglich wäre, aus Gewinnsucht eine Scheidungsklage anzustrengen. Er schlägt im Anschluß daran eine Regelung dahin vor, daß man de lege ferenda die Verurteilung zur Leistung einer Geldsumme nur zu Gunsten eines gemeinnützigen Zweckes zulassen solle. Auch dies dürfte jedoch kaum zu befürworten sein, denn eine solche Regelung hieße die überwundene Ehescheidungsstrafe des gemeinen Rechts mittelbar wieder einführen. Der Sinn des Anspruches aber soll nicht in einer Bestrafung des schuldigen Dritten liegen. Diesem Zweck dient schon die einschlägige Bestimmung des Strafgesetzbuches, die de lege ferenda eher noch verschärft werden dürfte. Es soll vielmehr hier nur die Frage behandelt werden, wie entstandene Schäden materiell ausgeglichen werden können. Als ersatzfähige Nach-

[1]) Magis, a. a. O., S. 72.

teile fallen nach dem hier Vorgetragenen diejenigen rein immaterieller Art auf dem Ehegebiet für uns von vornherein aus.

Hingegen verbleiben in vielen Fällen Schäden materieller Art, die zuweilen eine beträchtliche Höhe erreichen können, wie die selbst nach Abzug der Schmerzensgelder noch verbleibenden zugebilligten Summen in manchen Entscheidungen beweisen. Diesen materiellen Schäden gilt unsere weitere Untersuchung.

Wir haben gesehen, daß die englische, französische und schweizerische Rechtsprechung naturgemäß auch die Ersatzfähigkeit des materiellen Schadens bejaht. Wir haben ferner festgestellt, daß in Deutschland und Oesterreich, wo die obersten Gerichte den Anspruch bisher ablehnten, die Vorinstanzen ihn zugebilligt hatten, während viele andere untere Gerichte zweifellos nur durch das Präjustiz der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon abgehalten wurden, den materiellen Ersatzanspruch zu geben oder sich überhaupt einmal näher mit ihm zu befassen.

Wenn bei einer rechtspolitischen Würdigung auch die Tatsache, daß zahlreiche Gerichte sich für den Anspruch entschieden haben, nicht entscheidend sein kann, so ist sie doch imstande, zusammen mit der Betrachtung und Prüfung der angeführten Gründe und der dort gegebenen Lagen einen Anhaltspunkt zur Lösung dieses Problems zu geben. Auf die Frage nach der grundsätzlichen Einstellung diesem Anspruch gegenüber würde nach allem unsere Antwort lauten, daß es gerecht und billig sei, einen Anspruch auf Ersatz des rein materiellen Eheschadens zuzubilligen, auf dessen nähere Bestimmung wir noch später eingehen. Unsere Begründung dieser Stellungnahme, für die wir allenthalben auf frühere Ausführungen verweisen können, würde dabei zusammenfassend etwa lauten:

Wie wir schon betont haben, ist es ein grundlegender Rechtssatz, daß jemand den Schaden, den er einem anderen rechtswidrig und schuldhaft zugefügt hat, ersetzen muß. Im Grundprinzip wird dieser Gedanke wohl in allen Rechten verwirklicht sein, mögen auch die Regelungen im einzelnen voneinander abweichen.

Es steht nun zweifellos fest, daß der Ehebruch dem unbeteiligten Ehegatten gegenüber ein schweres Unrecht darstellt, ja der Gesetzgeber hält es für schwer genug, um es zum Gegenstand einer Strafandrohung (§ 172 St. G. B.) zu machen. Mit vollem Recht; denn der Ehebruch stellt nicht nur einen schweren Eingriff in das Leben des schuldlosen Gatten dar, er richtet sich auch gegen die Grundzelle eines jeden Staates, die Familie.

Aus dieser mit Strafe bedrohten Handlung entsteht nun dem anderen Ehegatten, wie unsere Beispiele beweisen, oft ein Schade. Soweit dieser rein seelischer Art ist, können wir an der Auffasung des Reichsgerichts feststellend, sagen, daß dieser wohl den Einzelnen hart treffen mag, daß er aber nach unseren ganzen sittlichen Anschauungen in eine Sphäre gerückt ist, die außerhalb materieller Erwägungen steht und deshalb als etwas verschmerzt werden muß, was jeder mit sich allein auszutragen hat.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen Schadens ist dies aber durchaus nicht einzusehen. Hier entfällt jede Anrüchigkeit vollkommen, die über der Forderung nach Ersatz immateriellen Schadens liegt. Die gegenteilige Auffassung des Reichsgerichts ist durch nichts begründet. Richtig ist, daß hier Fälle denkbar sind, wo das Klagebegehren von Geldgier diktiert und daher unsittlich wäre. Den gleichen Einwand kann man aber auch gegenüber anderen Bestimmungen machen, durch die das Gesetz Schadensersatz gibt. Wir brauchen nur an den Fall des Fußgängers zu denken, der aus Mitleid oder auf sein dringendes Bitten im Wagen mitgenommen wird, bei einem Unfall sofort hohe Schadensersatzansprüche stellt. Auch bei den Klagen aus § 1300 ist durchaus nicht selten Rachsucht oder Geldgier der Beweggrund zur Klageerhebung oder auch das ganze Klagebegehren unsittlich und der gesunden Volksanschauung zuwiderlaufend; man kann sich sogar auf den Standpunkt stellen, daß hier dies viel öfter vorkommen dürfte, als bei der Klage auf Schadensersatz aus ehewidrigem Verhalten. Wenn nun in den vorerwähnten Fällen aus durchaus richtigen Erwägungen heraus wegen mehr oder minder häufiger unerfreulicher Möglichkeiten nicht der ganze Anspruch in Bausch und Bogen verworfen werden durfte, so muß dies auch für unser Problem gelten. Auch hier darf man nicht deshalb, weil einzelne Fälle denkbar sind, in denen der Anspruch unsittlich erscheint, ihn nun von vornherein grundsätzlich ablehnen.

Diese Auffassung wird durch die eigene Stellungnahme des Reichsgerichts im Band 152 S. 397 bestätigt. Sie zeigt, daß bei grundsätzlicher Ablehnung des Anspruchs Fälle vorkommen können, in denen dieser Anspruch zuerkannt werden muß. Es soll dabei durchaus nicht verkannt werden und ist ja auch bei der Würdigung des vorerwähnten Urteils schon hinreichend betont worden, daß dort ein außergewöhnlicher Fall vorlag (s. S. 7). Aber auch bei den Fällen, die das Reichsgericht bei seiner Ablehnung im Auge hat und die ihm den Anspruch als unsittlich erscheinen lassen, kann es sich umgekehrt nur um Einzelerschei-

nungen handeln, so daß aus ihnen zumindest ebensowenig gegen, wie aus der Entscheidung im 152. Band für den Anspruch geschlossen werden kann.

Von vornherein ist es jedenfalls nicht einzusehen, warum es sittenwidrig sein soll, wenn jemand Ersatz eines Schadens verlangt, der ihm durch ein Verhalten eines anderen entstanden ist, das sowohl vom Standpunkt des Betroffenen als auch der Allgemeinheit schärfste Mißbilligung verdient. Hier Auswüchsen solcher Rückgriffe vorzubeugen, deren Möglichkeit durchaus nicht abzustreiten ist, bleibt demgegenüber Sache der näheren gesetzlichen Abgrenzung und, soweit diese in abstracto nicht möglich ist, einer vernunftgemäßen richterlichen Entscheidung im Einzelfalle.

Der Einwand des Reichsgerichts, daß kein Kausalzusammenhang bestehe zwischen dem Ehebruch und dem weiterhin entstehenden Ehescheidungsschaden (s. S. 5) erscheint jedenfalls formaljuristisch. Er wird auch, worauf wir schon hinwiesen, durch die aus ihm zu ziehende Folgerung ad absurdum geführt, daß danach der schuldlose Ehegatte gleichsam vor die heimliche Wahl gestellt wird, entweder mit einem ehrlosen Gatten eine an sich schon aufgelöste und daher für die Volksgemeinschaft wertlose und unerwünschte Ehe fortzusetzen oder aber schwere wirtschaftliche Schäden auf sich zu nehmen. Das erstere kann ihm nicht zugemutet werden, ja er ist sogar nach dem gesunden Volksempfinden verpflichtet, nicht so zu handeln, sondern die Folgerungen aus dem Verhalten des anderen Ehegatten zu ziehen, wenn er sich nicht allgemeiner Verachtung preisgeben will. Die zweite Möglichkeit setzt ihn der Gefahr aus, schwere materielle Schäden auf sich zu nehmen, die er vielleicht nicht tragen kann. Er wird also schuldlos in einen Konflikt hineingezogen, in dem es für ihn nur die Preisgabe an das Gespött der Umwelt oder schwere finanzielle Schädigungen, vielleicht sogar den wirtschaftlichen Ruin gibt. Und dies alles nur deshalb, weil ein anderer sich achtlos über die Schranken, die Sitte, Moral und Gesetz vor der Ehe aufgerichtet haben, hinwegsetzt. Es kann und darf nicht die Absicht einer gesunden Rechtsordnung sein, einen derartigen Zustand zu schaffen und zu billigen.

Auch eine andere rechtspolitische Erwägung muß zur Bejahung des Anspruchs führen. Der Ehebruch ist bis jetzt noch die gefahrloseste Art des Geschlechtsverkehrs. Denn abgesehen davon, daß eine Bestrafung nach § 172 St. G. B. erst dann in Frage kommt, wenn die Ehe tatsächlich geschieden ist und auch dann meistens der schuldlose Teil keinen Strafantrag stellt um sich nicht in der Oeffentlichkeit lächerlich zu machen, so dürf-

ten auch die wegen Ehebruchs wirklich verhängten Strafen bislang im allgemeinen noch zu gering gewesen sein, um eine breitere abschreckende Wirkung zu erzielen. Dies würde sich aber wesentlich ändern, wenn der schuldige Dritte mit der Möglichkeit rechnen müßte, unter Umständen zu Schadensersatz verurteilt zu werden. Auf diese Weise könnte man, ohne damit eine neue Strafe für den Ehebruch anzudrohen, für die Ehe einen weiteren, durchaus notwendigen und wirksamen Schutz schaffen. Es würde sich dann mancher, besonders wenn er in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen lebt und deshalb bei ihm etwas zu holen ist, überlegen, bevor er sich mit einer verheirateten Frau einläßt.

Auch vom rein menschlichen Standpunkt aus gesehen erscheint es als gerecht und billig, wenn derjenige, der die Ehe eines anderen zerstört, ihm Schadensersatz wenigstens für den entstandenen wirtschaftlichen Schaden leisten muß.

Denn der Ehebruch bedeutet fast immer, wenn es sich nicht gerade um eine völlig wertlose Ehe handelt, einen derartig schweren Eingriff in das Leben eines anderen, daß eine finanzielle Belastung des Schuldigen nicht unbillig erscheinen kann. Es handelt sich nicht allein um die Beleidigung, die dem Ehegatten zugefügt wird, es ist vor allem die Tatsache, daß oft sein ganzes Leben ruiniert ist. Wenn wir uns überlegen, daß in unserem Rechtssystem teilweise für Fahrlässigkeit, nicht einmal nur bei Delikten, sondern auch bei vertraglichen Beziehungen, auf Schadensersatz gehaftet wird, so ist es uns nicht recht verständlich, warum jemand, der das Leben eines anderen mutwillig zerstört, nicht wenigstens für die dadurch entstandenen materiellen Schäden verantwortlich gemacht werden soll.

Rufen wir uns dazu nochmals den menschlichen Eindruck zurück, den die Urteile der schweizerischen und französischen Rechtsprechung auf uns machten, und stellen wir sie den mehr formalen Erwägungen des Reichsgerichts gegenüber, so kann dies unsere Entscheidung nur bestärken. Auf der einen Seite haben wir dann Urteile, die, abgesehen von Auswüchsen bei der Zubilligung der von uns abzulehnenden Genugtuung, mit ihrer Anpassungsfähigkeit und Wirklichkeitsnähe tatsächlich den Anforderungen des täglichen Lebens gerecht werden; vom Standpunkt des Gerechtigkeitsgefühls aus gesehen, bringen sie die allein zufriedenstellende Lösung. Demgegenüber können die mehr abstrakten Ausführungen, die das Reichsgericht zur Ablehnung des Anspruchs macht, schwerlich bestehen.

Daß die Rechtsprechung der Schweiz und Frankreichs dabei hinsichtlich der Rechtssicherheit ihre Schwächen hat, soll

nicht verkannt werden. Wir kommen auf diesen Punkt später nochamls zurück. An der Tatsache, daß die hier gegebene Lösung grundsätzlich gerecht erscheint, ändert dies aber nichts. Es geht nicht an, die grundsätzlich richtige Entscheidung einer Frage deshalb einfach abzulehnen, weil sich aus ihrer Durchführung im Einzelnen technische Schwierigkeiten ergeben können. Es soll vielmehr, nachdem wir zu einer grundsätzlichen Bejahung des Anspruchs gekommen sind, im nächsten Abschnitt versucht werden, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Zuvor sei noch auf einen Einwand hingewiesen, der dem Anspruch gegen den Drittstörer entgegengehalten werden könnte. Von der Tatsache ausgehend, daß gerade das französische und schweizerische Recht den Anspruch bejahen, also Rechte, die der naturrechtlichen Lehre folgend einen starken Persönlichkeitsschutz ausgebildet haben, könnte man behaupten, daß im Dritten Reich ein derartiger Schutz des Individuums unangebracht sei. Dem läßt sich aber entgegenhalten, daß auch hier die Ehe die Keimzelle des Staates geschützt wird und daß, soweit es sich um den Schutz des Einzelnen handelt, dieser gegen die Folgen von Handlungen gesichert wird, die nach der Rechtsauffassung des völkischen Staates höchst verwerflich sind. Von einer Ueberspitzung des Persönlichkeitsschutzes kann also im vorliegenden Bereiche keine Rede ein.

Bevor wir nun zur Behandlung der Frage der näheren Schadensabgrenzung übergehen, soll zunächst noch ein letztes grundsätzliches Problem behandelt werden, das sich gerade bei der Gegenüberstellung der französischen und schweizerischen Rechtsprechung aufdrängt: Die Frage des Einflusses stattgehabter Verzeihung unter Ehegatten auf den Anspruch gegen den Drittstörer.

II. Wirkung der Verzeihung auf den Ersatzanspruch.

Es ist die Frage zu prüfen, ob der Anspruch des schuldlosen Gatten gegen den Ehestörer auch bei Versöhnung der Gatten bestehen bleiben soll oder nicht. Wir haben gesehen, daß hier die schweizerische und französische Rechtsprechung auf entgegengesetzten Standpunkten stehen. Die schweizerische bejaht den Anspruch (s. S. 14), die französische lehnt ihn in diesem Falle ab (s. S. 25). Als m. W. einziger Schriftsteller in der deutschen Literatur hat Magis diese Frage kurz gestreift.[1]) Er hat sich dabei den Standpunkt der schweizerischen Rechtsprechung

[1]) Magis, a. a. O., Seite 72.

zu eigen gemacht, ist also der Ansicht, daß der Anspruch durch Verzeihung nicht erlöschen soll, da die Verzeihung meist nur zwischen den Ehegatten beabsichtigt ist, nicht aber auch hinsichtlich des Dritten gelten soll. Ich möchte dieser Lösung nicht beitreten. Zwar mag es richtig sein, daß der schuldlose Gatte dem Drittstörer wohl in den meisten Fällen nicht verzeihen will. Es muß aber letzthin unserem Gefühl doch zuwiderlaufen, wenn dem einen Schuldigen verziehen und mit ihm eine derartig enge Gemeinschaft, wie die Ehe sie darstellt, fortgeführt wird, während man gegen seine Mitschuldigen wegen der gleichen Beziehungen auf Schadensersatz klagt. Im Laufe eines derartigen Prozesses müssen nämlich notwendigerweise alle die Tatsachen nochmals aufgerollt und zur Sprache gebracht werden, die vorher das eheliche Verhältnis getrübt haben. Eine derartige abermalige Aufwühlung der durch die Verzeihung eigentlich erledigten Angelegenheit würde auch nicht selten den Erfolg haben, daß die Ehegatten erneut miteinander in Streit geraten. Dies kann schon dadurch leicht geschehen, daß dem schuldlosen Ehegatten bei nochmaliger eingehender Betrachtung aller jener Verfehlungen seine Verzeihung leid wird, oder daß sich im Laufe des Prozesses diese Verfehlungen als viel schlimmer herausstellen, als er sie sich vorgestellt hat. Jedenfalls wird zumindest eine erneute Mißstimmung zwischen den Gatten zurückbleiben. Aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, bleibt ein derartiger Prozeß immer eine unerfreuliche Angelegenheit. Es wird dann doch wohl fast immer so sein, daß die Ehegatten vereint dem Dritten alle Schuld in die Schuhe zu schieben versuchen werden. Daß bei einem derartigen Zusammenwirken meist ein schiefes Bild der Sachlage und demgemäß ein unbilliges Urteil entstehen muß, ist ohne weiteres klar.

Es muß zwar anerkannt werden, daß auch die schweizerischen Gerichte bei einer Verzeihung zwischen den Ehegatten nicht wahllos den Anspruch gegen den Drittstörer zubilligen, sondern, wie wir sahen, es jedesmal auf eine genaue Prüfung des Einzelfalles abstellen. Meiner Ansicht nach muß es überhaupt bezweifelt werden, ob es Fälle gibt, in denen ein Anspruch gegen den Drittstörer trotz Verzeihung gerechtfertigt erscheint. Der Begründung, die die französischen Gerichte für ihre ablehnende Haltung geben, ist daher m. E. im Endergebnis beizutreten: Durch die Versöhnung der Ehegatten muß der Ehebruch gleichsam als nicht geschehen betrachtet werden. Folglich ist auch ein Vorgehen gegen den Dritten unmöglich. Denn ein solches Vorgehen gegen den Dritten müßte ja zugleich eine moralische Verurteilung der Frau bedeuten. Diese Erwägungen

sind durchaus richtig und durchschlagend. Wenn ein Gatte den Störer seiner Ehe belangen will, muß er auch die Folgerungen aus dem Verhalten seines Ehegatten ziehen können und sich scheiden lassen. Eine andere Lösung erscheint zwiespältig und unbillig. Sie träge auch der Vorwurf des Reichsgerichts, daß die Ehe dadurch zur Quelle materieller Vorteile gemacht werden solle. Denn hier ist es ja offensichtlich, daß bei Bejahung des Anspruchs auch in diesem Falle oft unlautere Gründe und Geldgier den Anstoß zur Klageerhebung geben würden. Nicht zuletzt aber bleibt zu berücksichtigen, daß meistens erst durch die Scheidung materielle Schäden entstehen, so daß dieser Frage im deutschen Recht, wenn immaterielle Schäden auch weiterhin nicht zu berücksichtigen sind, ohnehin keine große praktische Bedeutung zugemessen werden kann.

III. Die nähere Abgrenzung der ersatzfähigen Schäden.

Nachdem wir im Vorhergehenden zu einer grundsätzlichen Bejahung des Anspruchs gegen den Drittstörer gekommen sind, ist nun der Frage näher zu treten, wie dieser Anspruch näher bestimmt werden soll. Auf dieses Problem geht die einschlägige deutsche Literatur zum Teil gar nicht ein, zum Teil beschränkt sie sich zu sehr darauf, Einzelbeispiele dafür zu geben, was noch unter den Anspruch fallen soll und was nicht. Es muß aber zum mindesten versucht werden, eine zugleich generelle und deutliche Lösung dieser Frage zu finden, denn ohne eine scharfe Abgrenzung ist der Ersatzanspruch wertlos. Es wäre sonst möglich, den Anspruch ins Uferlose auszudehnen und ausgefallene, vielleicht gar unsittliche Forderungen wären die Folge. Dies muß aber durchaus vermieden werden, nimmt doch, wie wir sahen, die deutsche Rechtsprechung mit Recht gerade an dieser Möglichkeit Anstoß und läßt an ihr den ganzen guten Anspruch scheitern. Er läßt sich also im deutschen Recht nur dann halten, bezw. einführen, wenn er sich so umreißen läßt, daß er nicht zum Träger derartiger unerwünschter Forderungen werden kann.

Eine erste Abgrenzung haben wir bereits vorgenommen durch Ausscheidung des Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens. Damit entfallen für uns von vornherein alle Klagebegehren, die sich auf seelischen Schmerz, Beleidigung usw. stützen. Nur noch eine nähere Bestimmung des materiellen Schadens steht also in Frage.

Die Untersuchung ausländischer Rechtsprechung in dieser Arbeit sollte zunächst einmal zeigen, wie fremde Gerichte zu unserer Frage grundsätzlich Stellung nehmen, um dann durch

Vergleichung ihres Standpunktes mit dem Standpunkt des Reichsgerichts die gerechteste Lösung zu finden. Sie hat aber auch weiterhin den Zweck, klarzulegen, auf welche Art und Weise die ausländische Rechtsprechung dieses Problem im einzelnen löst. Es sollen also auch bei der Frage der näheren Abgrenzung des ersatzfähigen Schadens die Entscheidungen der französischen und schweizerischen Gerichte zwar nicht als Vorbild, wohl aber als Beispiele stattgehabter Lösung genommen werden, um ihre Vorzüge und Fehler bei einer eigenen Lösung der Frage de lege ferenda zu berücksichtigen. Rufen wir uns also zunächst kurz die Abgrenzung ins Gedächtnis zurück, die die schweizerische und französische Rechtsprechung dem Anspruch gab.

a) Brauchbarkeit der Generalklausel.

Wir haben gesehen, daß die Gerichte der beiden Länder den Anspruch auf Generalklauseln stützen; die schweizerische Rechtsprechung beruft sich auf Art. 49 O. R., der demjenigen, der in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gibt (s. S. 10). Der französischen Rechtsprechung steht die noch umfassendere Regelung des Art. 1382 c. c. zur Verfügung (s. S. 22). Im schweizerischen Recht liegt die Abgrenzung im freien Ermessen des Richters. Im französischen Recht verhält es sich praktisch ebenso, da, wie wir sahen, zwar in der Rechtsprechung des Cassationshofs eine Formel für die Abgrenzung herausgebildet wurde, diese aber dann als unzureichend sich nicht durchsetzen konnte (s. S. 27). Als einzige gewisse Einschränkung erscheint in beiden Rechten danach allein die Notwendigkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Ehebruch und Schadenseintritt. Daß dies aber nicht ausreicht, liegt auf der Hand; denn auch der Verlust der Nutznießung am eingebrachten Vermögen der Frau ist beispielsweise kausal zu dem Verhalten des Ehebrechers und müßte, wenn es allein auf eine solche Abgrenzung ankäme, ersetzt werden. Der reine Gesetzestext genügt insoweit also nicht, um unbillige oder gar unsittliche Ansprüche zu verhindern. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch zuzulassen ist, liegt hier also einzig und allein in dem Ermessen des Richters.

Es ist nun die Frage zu stellen, ob eine derartige Regelung für das deutsche Recht wünschenswert erscheint. Wenn wir uns zunächst die Vorteile einer solchen richterlichen Ermessensfreiheit vor Augen führen, so ist nicht abzustreiten und auch bereits festgestellt worden, daß das Recht damit eine große

Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse des Lebens erhält, wie wir dies bei beiden Ländern, vor allem aber bei der Rechtsprechung der Schweiz sehen konnten (s. S. 20). Dem Richter ist hier viel mehr als bei einer kasuistischen gesetzlichen Regelung die Möglichkeit gegeben, in Fällen, wo der starre Gesetzestext zu Härten oder Unzuträglichkeiten führen müßte, diese zu umgehen. Auf der anderen Seite stehen diesem Vorteil nicht zu übersehende Nachteile gegenüber, insbesondere eine durch die Generalklauseln entstehende Rechtsunsicherheit. Es ist klar, daß dort, wo es allein auf das Ermessen des Richters ankommt, nicht leicht eine einigermaßen gleichbleibende Rechtsprechung zu erwarten ist. Daß in dieser Frage die Ansichten stark auseinandergehen werden, zeigt allein schon die deutsche Literatur zu der hier besprochenen Frage. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß dies sich in einem so kleinen Lande wie der Schweiz nicht so auswirken muß wegen der geringen Zahl der Gerichte und Instanzen, zumal die Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts stärker auf die der unteren Gerichte einwirkt und sie ausgleichend beeinflußt. Daß dies in Frankreich nicht in gleichem Maße der Fall ist, macht sich an den zum Teil sehr unterschiedlichen Urteilen bemerkbar. Wir brauchen nur beispielsweise an die stark voneinander abweichenden Summen zu denken, die die französischen Gerichte zubilligen. Es ist gewiß kein erstrebenswerter Zustand, wenn ein Gericht nur eine Feststellungssumme von 1 fr. ausspricht, während ein anderes in einem anderen Falle den Schaden auf 100 000.— fr. bemißt (s. S. 31).

Ferner bleibt zu berücksichtigen, daß der Richter bei einer solchen Generalklausel nicht nur den Umfang und die Grenzen des Schadens, sondern zugleich die Gebiete persönlicher Betätigungsfreiheit und den Bereich der unantastbaren persönlichen Sphäre nach seinem freien Ermessen abzustecken hat,[1]) so daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß hier starke Unterschiede in der Rechtsprechung auftauchen müssen.

In diesem Für und Wider bleibt auch beachtlich, daß auch in Ländern, deren Rechte sich auf die Generalklausel stützen und die deshalb deren Auswirkungen besser beurteilen lassen, sich Stimmen erheben, die jene große Macht ablehnen, die durch sie in die Hand des Richters gelegt wird.[2]) Dazu kommt noch, daß auch der schweizerische Gesetzgeber sich dieser Einsicht nicht verschließen konnte und durch die 1911 revidierte Fassung des Art. 49 (Art. 55 des alten O. R.) den Persön-

[1]) Egger, a. a. O., I S. 236.
[2]) Wieruszowski, a. a. O., S. 225.

lichkeitsschutz gegenüber der früheren Regelung einschränkte, was allerdings ebensoviel Ablehnung wie Zustimmung erfuhr. Umgekehrt darf aber auch nicht verkannt werden, daß die im deutschen Recht vorhandenen Einzelschutzbestimmungen nicht ausreichen würden, wenn nicht durch die Anwendung der Generalklausel des § 826 oft schwere Härten vermieden werden könnten.

Wir müssen aber bei allen diesen Erwägungen im Auge behalten, daß es uns hier in der Hauptsache nicht darum geht, die Zweckmäßigkeit einer Generalschadensklausel im allgemeinen zu prüfen, sondern, daß wir fragen, ob die Durchführung der vorliegenden Eheersatzfrage am zweckmäßigsten auf eine Generalklausel gestützt werden solle oder nicht. Und hier ist es, wie schon angeführt, von besonderer Bedeutung, daß der Anspruch im deutschen Recht so scharf begrenzt sein muß wie nur irgend möglich, da andernfalls der ohnehin schon starke Widerstand der deutschen Rechtsprechung noch größer werden würde. Eine Generalklausel, bei der nicht von vornherein unerwünschte Ansprüche schon durch die gesetzliche Regelung wenigstens zum größten Teil ausgeschlossen sind, ist für unser Recht wertlos. Wir müssen also nach einer Abgrenzung suchen, die diesen Anforderungen entspricht.

Stellen wir dabei zunächst die Bedingungen auf, die hierbei erfüllt werden müssen:

Daß die rein immateriellen Schäden nicht zu berücksichtigen sind, haben wir bereits gesagt. Ebenso ergibt sich aus dem vorhergehenden als Voraussetzung jeder Ersatzgewährung das Erfordernis, daß die Ehe geschieden sein muß, da wir einen Anspruch bei Versöhnung der Ehegatten ablehnten (s. S. 42). Weiterhin muß die Abgrenzung unbillige und unsittliche Ansprüche ausscheiden. Dazu gehört namentlich, daß diejenigen Fälle ohne weiteres ausfallen, in denen sich jemand, ohne im übrigen Schaden erlitten zu haben, den Verlust seiner Ehe als solchen finanzieren lassen will. Der Verlust der Ehegemeinschaft und mit der gegenseitigen Hilfeleistung muß von den Ehegatten ersatzlos verschmerzt werden. Nur dann kann der gesamte Anspruch dem Vorwurf der Unsittlichkeit, den das Reichsgericht ihm jetzt noch macht, entgehen.

Da wir uns hier vor allem auf die im Laufe dieser Untersuchung gemachten Erfahrungen stützen wollen, so ist zunächst bei der Suche nach einer geeigneten Abgrenzung festzustellen, ob nicht die neben den Generalklauseln festgestellte Abgrenzung des Kassationshofes als brauchbar auch für das deutsche Recht vorzuschlagen ist.

b) Andere Vorschläge zur Abgrenzung.

Der Kassationshof hat, wie bereits bei der Betrachtung der französischen Rechtsprechung festgestellt wurde, den Anspruch dahingehend begrenzt, daß nur der Schade ersetzt werden soll, der, abgesehen von der Trennung des ehelichen Bandes, entsteht, vor allem durch die den Ehebruch begründenden Tatsachen. Die Brauchbarkeit dieser Abgrenzungsformel ist jedoch für das deutsche Recht schon um deswillen in Frage gestellt, weil der französischen Lösung besondere gesetzliche Voraussetzungen zugrunde liegen. Die fragliche Regelung geht davon aus, daß in Art. 301 c. c. dem schuldlosen Ehegatten ein Anspruch zugestanden wird, der den Charakter einer Entschädigung darstellt, die der Ehegatte aus einem etwaigen Ehevertrag oder Erbrecht zu beanspruchen hätte (s. S. 20). Einen derartig gestalteten Anspruch kennen wir im deutschen Recht nicht; der Unterhaltsanspruch des deutschen Rechts ist ein rein familienrechtlicher Unterstützungsanspruch, der nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Schon aus diesem Grunde läßt sich die französische Regelung für uns nicht unmittelbar übernehmen.

Dazu kommt, daß, wie wir schon bemerkten, jene Abgrenzung nicht die Klarheit in die französische Rechtsprechung zu bringen vermochte, die wir für das deutsche Recht verlangen müßten. Denn jene Formel ist in sich alles andere als klar (siehe S. 28), und sie wird von einer Anzahl französischer Gerichte und Autoren auch deshalb angezweifelt, weil sie nach ihrer Ansicht zu eng gefaßt ist und daher oft keine gerechten Urteile erlaubt. Die fragliche Abgrenzung ist also für das deutsche Recht nicht ohne weiteres zu empfehlen.

Wir erinnern uns aber in diesem Zusammenhang eines weiteren Vorschlags, den der französische Professor Ripert gerade in Stellungnahme zu der offenbar unfertigen Abgrenzung des Kassationshofes machte. Sein Vorschlag geht dahin, daß nur derjenige Schade ersetzt werden soll, der außer der Verpflichtung zum Unterhalt, die ja durch Art. 301 c. c. gesichert wird, noch entsteht (s. S. 29). Diese Abgrenzung entspricht meines Erachtens den Erfordernissen, die an sie gestellt werden sollten, schon eher. Sie zeigt allerdings, zumindest von unserem deutschen Standpunkt aus gesehen, auch noch einen Mangel. Es wird nämlich hier nur die durch die Ehe begründete Verbindlichkeit zur Zahlung des Unterhalts von der Ersatzflicht ausgenommen. Dies genügt jedoch für unsere eigenen Verhältnisse nicht. Denn zwischen dieser Unterhaltsverpflichtung, die im deutschen Recht

unter gewissen Bedingungen ebenfalls besteht (und zwar sowohl nach dem B. G. B. als auch nach dem neuen Ehegesetz vom 6. Juli 1938), und dem für ersatzpflichtig zu erklärenden Schaden liegt nach unseren deutschen Begriffen eine weite Sphäre, die nicht zum Gegenstande von Schadensersatzklagen gemacht werden kann, deren Einbeziehung in vermögensrechtliche Streitigkeiten uns als unsittlich erscheinen muß. Es sind dies die aus der Ehe als sittlichem Band entspringenden sonstigen Verpflichtungen der Ehegatten, namentlich die zur gegenseitigen Hilfeleistung der Ehegatten untereinander. Sie dürfen, wie wir schon wiederholt betont haben, nicht in den als ersatzpflichtig zu erklärenden Schaden einbegriffen werden. Daher ist auch der Vorschlag Riperts, so berechtigt er für die französischen Verhältnisse sein mag, von unserem Standpunkt aus noch zu weit.

Auch der Beitrag, den Steffen, ein deutscher Autor, zu diesem Problem leistet[1]) bringt uns hier nicht weiter. Steffen will den ersatzpflichtigen Schaden sich so weit erstrecken lassen, als der Schutzzweck des § 172 St. G. B. reicht. Im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten, die darüber bestehen, welchen Schutzzweck der § 172 verfolgt und wie weit dieser eventuell reicht, kann uns aber eine derartige Regelung nicht von Vorteil sein. Sie führt aus dem Regen in die Traufe, indem sie an Stelle eines streitigen Begriffes einen anderen, mindestens ebenso streitigen setzt.

c) Eigene Abgrenzung.

Wir stehen also, nachdem wir alle im Laufe unserer Untersuchung aufgetauchten Abgrenzungen verwerfen mußten, vor der Aufgabe, selbst einen weiteren Versuch zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu machen. Unter Berücksichtigung aller bereits vorgetragener Gesichtspunkte und der untersuchten praktischen Fälle der deutschen und ausländischen Rechtsprechung, besonders aber des Abgrenzungsversuches des Kassationshofes und des Professor Ripert scheint mir folgende Formel den geschilderten Erfordernissen am meisten zu entsprechen:

Der schuldlos geschiedene Ehegatte kann von dem Drittstörer seiner Ehe Ersatz des materiellen Schadens verlangen, der ihm durch jenes ehewidrige Verhalten entsteht. Nicht ersatzfähig sind die Vorteile, die in

[1]) Steffen, a. a. O., Seite 27 ff.

der bisherigen Ehegemeinschaft ihren Grund hatten und mit dieser entfallen.

Aus dieser Formel ergibt sich zunächst einmal als erste Voraussetzung jedes Schadensersatzes, daß die fragliche Ehe geschieden sein muß oder daß sich die Ehegatten von Tisch und Bett scheiden ließen. Außerdem ist nur der wirtschaftliche Schade ersatzpflichtig, während der immaterielle ausgeschieden wird. Weiterhin werden hier von vornherein alle diejenigen Ansprüche ausgeschaltet, die darauf abzielen, den Verlust der Ehe zu Geschäften zu mißbrauchen. Denn als derartige unsittliche Ansprüche haben wir im Vorhergehenden alle Forderungen kennengelernt, die auf den Verlust der Ehe als solcher, auf den Entfall der gegenseitigen Hilfeleistung der Ehegatten untereinander, gegründet sind. Solche Forderungen werden hier abgelehnt.

Wenn der hier aufgestellten Bestimmung etwa der Vorwurf gemacht werden sollte, daß auch sie nicht fest umrissen sei, weil man auch hier nicht klar feststellen könne, was unter den durch die Ehe als Lebensgemeinschaft entstehenden Verpflichtungen zu verstehen sei, so ist darauf zu sagen, daß dies in der Praxis leicht zu erkennen ist. Am besten prüfen wir die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der Formel an einigen im Laufe unserer Untersuchung erwähnten Fällen nach.

Nehmen wir zunächst jenen Fall aus der schweizerischen Rechtsprechung, in dem der schuldlos geschiedene Ehemann auf Ersatz des Schadens klagt, der ihm durch die nach der Scheidung erfolgte Kündigung des Vertreterpostens in der Firma seines Schwiegervaters entstanden ist, obwohl der Dritte nachgewiesenermaßen dazu nicht die unmittelbare Veranlassung gab (s. S. 16). Das schweizerische Gericht gab dieser Klage statt. Nach unserer Abgrenzung wäre dieser Schade nicht zu ersetzen, denn er stellt einen Vorteil dar, den der Ehegatte durch seine Heirat erhalten hat, der ihm also nur auf Grund der Ehe zugefallen war. Diese Entscheidung hatten wir auch schon vorher im Gegensatz zur schweizerischen Rechtsprechung für richtig erachtet.

Genau so muß ein Fall behandelt werden, den Steffen anführt.[1]) Er wirft die Frage auf, ob ein Kaufmann sich den Vermögensschaden ersetzen lassen kann, den er bei der Scheidung infolge der Vermögensauseinandersetzung und der damit verbundenen Minderung des Betriebskapitals und Einbuße an Kredit erleidet. Auch hier erscheint es uns nach der aufgestellten Formel selbstverständlich, daß dieser Schade nicht zu ersetzen

[1]) Steffen, a. a. O., Seite 30.

ist, da die Mitarbeit des Geldes der Frau im Geschäft des Mannes ein Vorteil ist, den die Ehe mit sich bringt, und der deshalb im Falle der Scheidung ersatzlos verlustig gehen muß.

Auch in dem Fall des Reichsgerichts in Band 72, der den Anstoß zu unserer Untersuchung gab (s. S. 4), bewährt sich unsere Abgrenzung. Es ist danach unzweifelhaft, daß der Ehemann den Schaden ersetzt erhalten muß, der ihm durch die Erziehung seiner Kinder außerhalb des Hauses entsteht. Denn diese Mehrkosten gehen über den Verlust der Mitwirkung der Ehefrau bei der Erziehung hinaus, sind also ersatzpflichtig. Es muß dabei jedoch betont werden, daß nach unserer Abgrenzung, wie dies auch richtig erscheint, nur die Mehrkosten durch Unterbringung und Beaufsichtigung außerhalb des Hauses, nicht die Kosten der gewöhnlichen Erziehung zu ersetzen sind, da diese ja auch schon den Kindern während der Ehe zukamen, sie also nicht unter den Schaden fallen, den der Drittstörer verursacht hat.

In dem Falle R. G. Z. Bd. 152 S. 397 kommen wir auf Grund unserer Abgrenzung ohne große Auseinandersetzung zu dem gleichen Ergebnis wie der erkennende Senat (s. S. 7). Denn die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung für das vom Drittstörer gezeugte Kind ist ein Schade, der durch das ehewidrige Verhalten des Dritten herbeigeführt wird, und auf den die Einschränkung des zweiten Satzes der Formel unzweifelhaft nicht zutrifft.

Auch die umstrittene Klage des Ehemannes, der gegen den Ehebrecher auf Ersatz des Schadens klagt, den er dadurch erlitt, daß er infolge der seelischen Aufregungen über den Ehebruch seiner Frau krank wurde,[1]) kann nun unbedenklich dahin entschieden werden, daß dieser Anspruch zu bejahen ist; denn er wurde durch das Verhalten des Dritten verursacht. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß diese Verursachung durch das Verhalten des Beklagten hinreichend nachgewiesen ist.

Auch in den anderen, bereits in der Einleitung erwähnten allgemeinen Fällen kommen wir bei Anwendung unserer Abgrenzung zu gerechten Entscheidungen. Es ist uns danach selbstverständlich, daß der Ehebrecher für die Prozeßkosten der Ehescheidung bezw. der Anfechtung der Ehelichkeit eines im Ehebruch gezeugten Kindes aufkommen muß; auch die Schäden, die durch eine Umstellung des gesamten Haushalts oder die notwendige Uebersiedlung in eine andere Stadt entstehen, sind ersatzpflichtig. Immer ist aber dabei auf den Kausalzusammen-

[1]) O. L. G., Band 14, S. 39.

hang zu achten, wie überhaupt aus der Feststellung, daß dieser als Abgrenzung unzureichend ist, nicht etwa geschlossen werden darf, daß er außer acht gelassen werden dürfe. Er bildet vielmehr ein nach wie vor notwendiges Mittel zur Vervollkommnung der Abgrenzungsformel und zur Erzielung gerechter Entscheidungen. Es darf aber dabei selbstverständlich nicht, wie das Reichsgericht dies tut, die Klage des schuldlosen Ehegatten auf Scheidung als Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs angesehen werden. Die Unsinnigkeit einer solchen Auffassung ist hinreichend an ihren Auswirkungen veranschaulicht worden (s. S. 5).

In allen vorgetragenen Fällen ermöglicht also die hier aufgestellte Abgrenzungsformel eine Entscheidung, die durchaus den im Laufe der Arbeit aufgestellten Grundsätzen entsprach.

Aber auch ganz allgemein gesehen ist gegen diese Formel kaum etwas einzuwenden. Sie ist rein äußerlich eine Schadensersatzregelung für einen Einzelfall, wie wir sie im deutschen Recht häufig haben (s. z. B. § 825 B. G. B. und § 833 B. G. B.) und stellt den wirtschaftlichen Ausgleich für die Schäden dar, die jemand durch die verwerfliche Handlungsweise eines anderen, meistens sogar durch ein Delikt im Sinne des Strafgesetzbuches, entstehen. Durch die Einschränkung des zweiten Satzes ist unsittlicher Ausnutzung hinreichend vorgebeugt, so daß eine gerechte und billige Durchführung möglich erscheint. Wenn trotzdem dieser Regelung vielleicht der Vorwurf gemacht werden sollte, daß sie einen übertriebenen Schutz des Einzelnen mit sich bringe und allzu streng sei, so ist demgegenüber nochmals festzustellen, daß auch diese Bestimmung außer der gerechten Ausgleichung eines schuldhaft verursachten Schadens auch noch ein äußerst wirksamer Schutz der Familie als Keimzelle des Staates geschaffen würde, ein Vorteil, der sonstige kleinere Mängel hundertfach ausgleichen würde. Denn durch solche etwaige Mängel kann immer nur ein Einzelner betroffen werden, der seiner ganzen Handlungsweise nach meist kein Mitleid verdient, während auf der anderen Seite das Volksganze der Nutznießer ist.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. F. v. Hippel, der mir die Durchführung dieser Arbeit ermöglichte, fühle ich mich zu besonderem Dank verpflichtet, vor allem für seine freundliche Hilfe bei Ueberwindung der Schwierigkeiten, die meiner Promotion durch meine Dienstpflicht im Wege standen.

Literaturverzeichnis.

Baudry-Lacantinerie, Droit Civil, Tome IV, Paris 1908.
Blätter für Züricher Rechtsprechung, Bd. 3, Bd. 32.
Curti, A., Englands Privat- und Handelsrecht, Bd. 2, Berlin 1927.
Dalloz, Jurisprudence Générale 1852, 1857, 1864, 1872, 1903.
— Recueil Hebdomadaire de Jurisprudence Table Alphabetique 1927/31, Paris 1931.
— Répertoire De Législation, tome 3, Paris 1846.
— Jurisprudence Générale, Supplément au Repertoire De Législation, tome 1, Paris 1887.
— Recueil Hebdomadaire, Jahrg. 1927, 1928, Paris.
— Repertoire Pratique de Legislation, tome 1, Paris 1910.
— Nouveau Dictionnaire Pratique de Droit, tome 1, Paris 1933.
Devilleneuve, L., Lois et Arrêts, Jahrg. 1838, 1874.
Distelbarth, P., Lebendiges Frankreich, Berlin 1936.
Ehrenzweig, A., System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. II, 1, Wien 1920.
Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I, 2, Marburg 1928.
Egger, A., Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 2, Familienrecht, Zürich 1936.
Entscheidungen des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen, Bd. 8, Wien 1926.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 72, Bd. 152.
Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Bd. 8, Bd. 35, II, Bd. 43, II.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Bd. 14.
Fick, F., Das Schweizerische Obligationsrecht, Bd. 1, Zürich 1911.
Gierke, O., Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches u. das deutsche Recht, Leipzig 1880.
Hinschius, P., Personenrecht der Ehegatten im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, in Archiv für die Civilistische Praxis, Bd. 74 S. 55 ff.
Ihering, R. v., Jahrbücher über die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 18, 1880, 1.
Josserand, L., Cours de Droit Civil Positif Français, tome I, Paris 1930.
Klang, H., Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1, Wien 1933, Bd. IV., Wien 1935.
Lalou, H., La Responsabilité Civile, Paris 1932, 2. Aufl.
Motive zum B. G. B., Bd. 4, Berlin 1896.
Magis, N., Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch bei Verletzung der ehelichen Treue, Bonn 1935.
Plank, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II, 2, Berlin 1928.
Planiol-Ripert, Traté Pratique de Droit Civil Français, tome 2, Paris 1926.
Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts, Bd. 6 und Bd. 2.
Savigny, F. v., System des heutigen römischen Rechts, Berlin 1840.

Sirey, Recueil Général Des Lois Et Des Arrêts, Jahrg. 1883, 1893, 1895, Paris.
Schweizerische Juristenzeitung, Bd. 7, Bd. 23 und Bd. 24.
Staudinger, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. II/1, München, Berlin, Leipzig 1929.
Steffens, G., Schadensersatzansprüche aus Ehebruch, Blankenese 1913.
Strupp, K., Schadensersatz wegen Ehebruchs, Eheverlassung u. in ähnlichen Fällen, Gotha 1910.
Wieruszowski, Der heutige Stand der persönlichen Rechte, in Deutsche Richterzeitung 19, 1927, S. 225.
Wolff, M., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Familienrecht, Marburg 1928.
Zachariä-Crome, Französiches Zivilrecht, Bd. 1, Freiburg 1894, Bd. 2 Freiburg 1894, Bd. 3 Freiburg 1895.
Zeiler, Vermögensrechtliche Ansprüche aus Ehebruch, in „Das Recht" Jahrgang 1908, Spalte 414—16.

Lebenslauf.

Ich wurde am 4. Juli 1915 als Sohn des Verwaltungsbeamten Karl Schelbert in Offenbach a. M. geboren. Nach vierjähriger Grundschulzeit trat ich Ostern 1925 in die Oberrealschule am Friedrichsplatz zu Offenbach a. M. ein, wo ich im Frühjahr 1934 die Reifeprüfung ablegte.

Nach Erfüllung meiner Arbeitsdienstpflicht studierte ich vom Wintersemester 1934/35 ab Rechtswissenschaft an der Universität Frankfurt a. M. Im Juni 1938 bestand ich am Justizprüfungsamt Frankfurt a. M. das Referendarexamen und war von da ab bis zu meinem Eintritt in die Wehrmacht im November 1938 als Gerichtsreferendar am Amtsgericht in Vilbel beschäftigt.

Karl Schelbert.